



Handbuch

Flüchtlingshilfe in Menden (Sauerland)

Stand: 01.05.2016

Inhaltverzeichnis

1. Unterstützungsleistung durch Ehrenamtliche.....	1
2. Das Asylverfahren.....	4
Ankunft- Meldung als Asylsuchender.....	4
Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung.....	4
Registrierung.....	5
Antragstellung.....	5
Dublin-Prüfung.....	6
Aufenthaltsrechtliche Situation während des laufenden Verfahrens.....	7
Anhörung.....	8
Zuweisung zu Städten.....	9
Freiwillige Ausreise.....	10
Entscheidung über den Asylantrag.....	11
Nach der Entscheidung.....	18
3. Leistungen für Asylbewerber.....	22
Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.....	22
Leistungen.....	22
- Kosten der Unterkunft, Regelleistungen, Mehrbedarfe, Bildung und Teilhabe, Krankheit	
Leistungsberechtigung nach den Sozialgesetzbüchern (SGB II oder SG XII).....	25
4. Erste Schritte in Menden.....	26
Ankunft in Menden.....	26
Barschecks.....	26
Kontoeröffnung.....	27
Günstig einkaufen.....	28
Kindergartenbesuch.....	30
Schulbesuch.....	30
Berufsschule.....	30
Gemeinnützige Arbeit.....	30
Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis.....	31
Praktika.....	33
Deutschkurse.....	33
Integrationskurse.....	34
Studium.....	35

5. Rechte und Pflichten der Asylbewerber.....	37
Mitwirkungspflichten.....	37
Residenzpflicht.....	37
Wohnsitzauflage.....	38
Private Wohnsitznahme.....	39
Familienzusammenführung/ Familiennachzug.....	40
6. Sonstiges.....	42
7. Zuständigkeiten kurz und knapp.....	44
8. Ansprechpartner.....	45
9. Nützliche Links.....	53
10. Rechtliche Grundlagen für die praktische Flüchtlings- und Migrationsarbeit.....	54
Glossar.....	57

Stichwortverzeichnis

Notizen

1. Unterstützungsleistung durch Ehrenamtliche

Bedeutung

Die letzten Wochen und Monate sind politisch, gesellschaftlich und auch sozial davon geprägt, dass immer mehr Menschen, vor allem aus Syrien, Afghanistan, dem Irak und dem Iran kommend, in Europa und in Deutschland Zuflucht suchen und Asyl beantragen.

Diese Entwicklung stellt sowohl den deutschen Staat als auch die Zivilgesellschaft vor alte und neue Herausforderungen.

Das vorliegende Handbuch soll durch eine Zusammenfassung des relevanten rechtlichen und praktischen Wissens die vielen ehrenamtlich aktiven Bürger unterstützen, die nicht mehr nur über das Thema reden, sondern auch aktiv teilhaben und die Situation für alle Beteiligten verbessern (wollen). Denn gemeinsam versuchen sie tagtäglich, Asylbewerber dabei zu unterstützen, ihre Fragen oder Angelegenheiten zu lösen und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu fördern, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst tätig werden oder an die entsprechenden Behörden und sonstige Ansprechpartner verweisen.

Ehrenamtliche Unterstützung ist daher zur Aufgabenerfüllung der Flüchtlingsbetreuung und –versorgung enorm hilfreich. In der Regel wird dieses Engagement im Rahmen der privaten Nachbarschaftshilfe geleistet.

Möglichkeiten

Die Inhalte der ehrenamtlichen Tätigkeit sind individuell nach Möglichkeiten und Interessen der Ehrenamtlichen und dem Bedarf der Asylbewerber gestaltbar.

Das Ehrenamt kann folgende Tätigkeit beinhalten:

Erstorientierung

Ehrenamtliche unterstützen die Asylbewerber bei der Erstorientierung vor Ort und besuchen, je nach Bedarf und Möglichkeit, die Asylbewerber regelmäßig in den Unterkünften, um ihnen bei Fragen zu Alltagsproblemen zur Seite zu stehen oder einfach, um sich mit ihnen zu unterhalten.

Einkaufen

Ehrenamtliche begleiten Asylbewerber in die caritativen/kirchlichen Einrichtungen und zeigen ihnen preiswerte Einkaufsmöglichkeiten, wo sie günstige und geeignete Lebensmittel, Bekleidung, Hausrat und ähnliches erhalten können.

Unterstützung bei formellen Angelegenheiten

Ehrenamtliche erklären den Asylbewerbern amtliche Schreiben und/oder Vorgänge, die sie nicht verstehen.

Sie begleiten die Asylbewerber bei der Vorsprache bei Behörden und übersetzen und vermitteln, z.B. bei der Vorsprache im Sozialamt bzw. Jobcenter oder der Wohnungs- und Arbeitssuche.

Ärztliche Behandlung

Ehrenamtliche helfen bei der Vereinbarung notwendiger Arzttermine und begleiten die Asylbewerber ggfs. zum Arzt und übersetzen bzw. vermitteln.

Freizeitangebote

Ehrenamtliche stellen ein Bindeglied zwischen örtlichen Vereinen und Asylbewerbern dar. Sie informieren z.B. über angebotene Sportarten und über eine mögliche Kostenübernahme der Mitgliedsbeiträge für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen. Sie verweisen auf Jugendgruppen und deren Freizeitprogramme. Darüber hinaus können Ausflüge oder Feste organisiert oder mitveranstaltet werden.

Integration

Ehrenamtliche helfen bei der Suche und Anmeldung von Deutsch- bzw. Integrationskursen oder der Anmeldung der Kinder in der Schule oder dem Kindergarten.

Hausaufgabenhilfe

Ehrenamtliche Helfer besuchen Asylbewerbern mit schulpflichtigen Kindern, um diesen bei den Hausaufgaben zu helfen und die Deutschkenntnisse zu verbessern.

Wichtig:

Dies soll keine abschließende Aufzählung sein. Sie bietet lediglich Anregungen und Beispiele für mögliche Unterstützungsleistungen.

Es ist jedoch zu beachten, dass

- nicht jeder Asylbewerber Hilfe in gleichem Umfang benötigt oder gar haben möchte. Bieten Sie daher im Rahmen Ihrer Möglichkeiten Ihre Unterstützung an, ohne den Asylbewerbern Ihre Hilfe aufzudrängen. Die Hilfe sollte den Menschen daher nicht aufgedrängt werden und ihre Autonomie weitestgehend gewahrt bzw. gestärkt werden.
- keine Entscheidungen für das Gegenüber getroffen werden.
- bitte vermeiden Sie es auch, rechtliche Auskünfte zu geben – im eigenen Interesse und zum Schutz der Asylbewerber.
- vermieden wird, ungefragt die Zimmer der Bewohner zu betreten, um ihre Privatsphäre zu wahren.
- keine personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben werden und Ereignisse und Gespräche vertraulich behandelt werden.
- Freundschaften die im Rahmen der Hilfeleistungen zwischen dem Helfer und dem Asylsuchendem entstehen, oft von Ungleichheit und Abhängigkeit gekennzeichnet sind
- Fahrten im eigenen PKW mit Flüchtlingen grundsätzlich private Fahrten sind. In bestimmten Einzelfällen und in vorheriger Absprache mit den Integrationsbeauftragten der Stadt Menden sind Ausnahmen bzgl. des Versicherungsschutzes (über die Gemeindeunfallversicherung) und ggf. eine Beteiligung an den Fahrtkosten möglich.
- Hilfen, in denen der/die Helfer/in sich oder andere in Gefahr bringen zu unterlassen sind
- Hilfen, bei dem man ein ungutes Gefühl hat, einzustellen sind
- die eigene Anschrift oder Telefonnummer nur bei einem besonderem Vertrauensverhältnis weitergegeben werden sollte.

2. Das Asylverfahren

-Idealfallbeschreibung!-

Ankunft- Meldung als Asylsuchender

Meldet sich ein Flüchtling während der Einreise als asylsuchend, wendet er sich an die Grenzbehörde, die ihn an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung übergibt.

Sofern sich ein Flüchtling erst im Inland als Asylsuchende/r zu erkennen gibt, kann er sich an jede Behörde wenden, die ihn dann ebenfalls an eine Erstaufnahmeeinrichtung oder eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vermittelt, wo er/sie registriert wird.

Es empfiehlt sich jedoch, Flüchtlinge im Inland, die noch nicht registriert sind, keinen Asylantrag gestellt haben usw. direkt nach Dortmund zu verweisen, wo sie sich auch umgehend melden sollten, da ihr Aufenthalt in Deutschland sonst nicht legal ist.

Adresse: An der Buschmühle 5, 44139 Dortmund, Telefon: 02315011614

Wichtig:

Die Meldung als Asylsuchender ist nicht die Stellung eines Asylantrags. Die Antragstellung erfolgt erst später bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag stellen möchten, werden an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in dem Bundesland verwiesen, in dem sie sich befinden. Dort wird dann nach dem sog. Königsteiner Schlüssel, ein Quotensystem aller Bundesländer, ermittelt, welches Bundesland für die jeweilige Person zuständig ist. Diese Verteilung stützt sich auf mehrere Kriterien und wird mit Hilfe des Systems "EASY" ermittelt. Sofern sich der Asylsuchende nicht bereits in der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung befindet, muss er sich innerhalb der genannten Frist bzw. spätestens innerhalb einer Woche zu derjenigen begeben, die ihm/ihr zugeteilt wird. Eine Fristversäumnis kann weitreichende Folgen haben, da die verspätete Meldung zur Ausschreibung einer Fahndung und zur Wertung des Antrags als Folgeantrag führen kann. In diesem Falle werden lediglich

die Gründe nach der Einreise geprüft, die zu einer Ablehnung des Antrags als offensichtlich unbegründet führen kann.

Erstaufnahmeeinrichtungen für Nordrhein-Westfalen befinden sich z.B. in Wickede (Wimbern) oder Unna. Es handelt sich hierbei meist um große, eingezäunte Gelände mit Polizei, Arzt und Kantine. Seit einigen Monaten müssen auch einige Kommunen ersatzweise Erstaufnahmeeinrichtungen einrichten und führen (im Rahmen der Amtshilfe). In Menden wurde beispielsweise eine Erstaufnahmeeinrichtung in der ehemaligen Nikolaus-Groß-Grundschule in Böisperde eingerichtet.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen wohnen die Flüchtlinge dann in der Regel in Zimmern für mehrere Personen, dies maximal für die ersten drei Monate, bis sie einer bestimmten Stadt oder einem Landkreis zugewiesen werden. In den Erstaufnahmeeinrichtungen werden sie mit dem täglichen notwendigen Bedarf versorgt, dies meist in Form von Sachleistungen und der Auszahlung eines Taschengeldes.

Registrierung

In den Erstaufnahmeeinrichtungen werden die Personendaten der Flüchtlinge erfasst. Sie werden verglichen mit Asylbewerbern, die bereits beim BAMF erfasst sind, sowie mit dem Ausländerzentralregister. Auf diese Weise soll festgestellt werden, ob es sich um einen Erstantrag, einen Folgeantrag oder möglicherweise einen Mehrfachantrag handelt.

Antragstellung

Im nächsten Schritt muss der Asylbewerber dann unverzüglich bzw. an einem genannten Termin persönlich einen Asylantrag beim BAMF stellen. Dies geschieht meist in einer Außenstelle des BAMF, die der Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet ist. In der Außenstelle muss der Antragsteller persönlich erscheinen. Vom Antragsteller werden – wenn noch nicht geschehen- Fingerabdrücke genommen sowie Lichtbilder gemacht. Hiervon ausgenommen sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Anschließend wertet das Bundeskriminalamt die Fingerabdrücke aus. Zudem

werden sie mit Hilfe eines Systems abgeglichen, das Fingerabdrücke europaweit erfasst. Damit soll überprüft werden, ob der Bewerber bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einen Asylantrag gestellt hat.

Das BAMF ist fortan zuständig für die Entscheidung über den Asylantrag. Dieses prüft, ob der Asylbewerber einen Schutzstatus (Asylberechtigung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Zuerkennung eines subsidiären Schutzes, Feststellung von Abschiebungsverboten) erhält.

Wichtig:

- Ein Antrag auf Asyl kann nicht aus dem Ausland gestellt werden.
- Die Antragstellung erfolgt mittlerweile erst Monate nach Einreise.

Dublin-Prüfung

Das BAMF nimmt außerdem eine Prüfung vor, welcher Mitgliedstaat der EU gemäß der Dublin III-Verordnung für die Bearbeitung des Asylverfahrens zuständig ist. Nach der sogenannten Dublin-Verordnung bzw. –Regelung ist das Land für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, das die Einreise in die EU ermöglicht hat bzw., das die unerlaubte, illegale Einreise der Schutzsuchenden nicht verhindert hat. Ist dieser Staat nicht zu ermitteln, z.B. weil es keine Registrierung oder sonstige Dokumente und auch keine Aussage des Schutzsuchenden hierzu gibt, gilt gemäß einer Auffangnorm das Land als zuständig, in dem der Antrag gestellt wird. Sofern durch Überprüfung der europäischen Datenbank EURODAC oder sonstiges ein anderes EU-Land als zuständig festgestellt wird, wird eine Überstellung des Asylsuchenden in den zuständige EU Mitgliedstaat angedroht und ggf. durchgesetzt.

Wichtig:

- Bei angedrohten Überstellungen von Asylsuchenden mit Kleinkindern, z.B. nach Italien sollte dringend von den Rechtsmitteln Gebrauch gemacht werden. Dies auf Grund von „Kindeswohlgefährdung“ in dem zuständigen Staat, welche viele Gerichte wegen der dortigen schwierigen Lage als Hindernis der Überstellung anerkennen und hierdurch Deutschland zum zuständigen Staat wird.
- Zu beachten sind die kurzen Rechtsschutzmöglichkeiten!

- Die Überstellungen sind in einigen Fällen bereits auf Grund der Situation in zuständigen Staaten wie z.B. Bulgarien (zeitweise) ausgesetzt worden.
- Die Einreise nach Deutschland über einen anderen EU-Mitgliedstaat mittels Visum führt zur Zuständigkeit des Landes, für das das Visum ausgestellt wurde.
- Ggf. verweigert ein zuständiger Staat die Rücküberstellung.

Aufenthaltsrechtliche Situation während des laufenden Verfahrens

Der Bewerber erhält nachdem er/sie den Asylantrag gestellt hat für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG). Diese wird für drei Monate erteilt und bei längerer Verfahrensdauer jeweils um meist sechs verlängert.

Aus dem Besitz der Aufenthaltsgestattung leitet sich kein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel ab, auch wenn das Asylverfahren viele Jahre dauert.

Derzeit werden allerdings häufig zuerst Bescheinigungen über die Meldung als Asylsuchender (sogenannte BüMA) ausgestellt, da die Antragstellung, die Anhörung usw. mittlerweile mit einem Verzug von z.T. einigen Monaten nach Meldung als Asylsuchender stattfinden. Hierbei handelt es sich um vorläufige Aufenthaltspapiere mit begrenzter Gültigkeitsdauer. Dies bedeutet somit, dass sich der Asylbewerber lediglich als solcher gemeldet und seine Ausweispapiere aus dem Herkunftsland abgegeben hat.

Wichtig:

- Es wurde zu diesem Zeitpunkt kein Antrag gestellt, keine Fingerabdrücke genommen und kein Interview geführt! Dies führt u.a. bei freiwilligen Ausreisen oder Nachfragen zum aktuellen Verfahrensstand zu erheblichen Problemen.
- Oft ist im oberen Teil angekreuzt, dass die Daten des Asylbewerbers auf eigenen Angaben beruhen und/oder keine originalen Dokumente vorgelegt wurden. Wenn dies nicht der Wahrheit entspricht, da original Dokumente (wie der Nationalpass) mit Daten über die Person den deutschen Behörden ausgehändigt wurden, sollte dies nachweisbar der Ausländerbehörde und dem BAMF mitgeteilt werden. Dass die Daten auf eigenen Angaben beruhen kann sich erheblich nachteilig auf das Verfahren auswirken. Außerdem müssen die originalen Dokumente „wiedergefunden“ werden.
- Die genannte Frist muss vor Ablauf bei der Ausländerbehörde verlängert werden.

Beide Dokumente weisen jedoch den legalen Aufenthalt des Asylbewerbers in Deutschland aus und genügen, um sich bei Behörden oder der Polizei auszuweisen.

Das Bundesamt informiert den Asylbewerber über den Ablauf des Asylverfahrens sowie über seine Rechte und Pflichten im Verfahren. Dies steht zu großen Teilen im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG).

Wenn Flüchtlinge einen Heimatpass besitzen, müssen Sie ihn beim Bundesamt abgeben. Er wird an die Ausländerbehörde übergeben, die den Pass bis auf Weiteres behält.

Anhörung

Wer Asyl beantragt, wird zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung schriftlich geladen, bei der die Fluchtgründe erläutert werden sollen. Diese wird von einem Sachbearbeiter des BAMF durchgeführt. Der Asylbewerber hat ein Recht darauf, in seiner Muttersprache angehört zu werden, weshalb vom BAMF ein Dolmetscher hinzugezogen wird. Der Asylbewerber hat außerdem das Recht, einen Anwalt hinzuzuziehen. Frauen, die Opfer von geschlechtsspezifischer/sexueller Gewalt geworden sind, haben ein Recht drauf, von einer Frau angehört zu werden. Der Bewerber muss dort persönlich erscheinen. Die Anhörung ist nicht öffentlich.

Die Anhörung ist Grundlage für die Entscheidung, ob Asyl gewährt werden kann. Ausschlaggebend ist dabei immer das Einzelschicksal, welches in der Anhörung allumfassend und wahrheitsgetreu dargestellt werden muss. Der Asylbewerber muss daher zunächst 25 allgemeine Fragen zu seiner Person, der Lebenssituation und seinem Reiseweg beantworten und soll anschließend die Fluchtgründe schildern und Tatsachen über seine Verfolgung nennen.

Wenn möglich, soll er/sie Beweismaterial vorlegen.

Von der Anhörung wird ein Protokoll angefertigt. Der Antragsteller erhält eine Abschrift dieses Protokolls, das ihm/ihr zuvor mündlich in seiner/ihrer Muttersprache übersetzt worden ist.

Der Asylbewerber hat ein Recht darauf, von allen eingereichten Dokumenten, Beweisen usw. Kopien zu erhalten.

Wichtig:

- Der Asylbewerber muss glaubhaft machen, dass er/sie aus begründeter Furcht vor individueller Verfolgung geflohen ist.

Dies muss später auch im Protokoll deutlich werden!

- Ist der Asylbewerber hierzu z.B. auf Grund traumatischer Störungen oder Miss- trauens nicht in der Lage, muss er dies ausdrücklich mitteilen, damit dieser Um- stand nicht gegen ihn verwendet wird.

Dies muss später auch im Protokoll deutlich werden!

- Es muss eine Kausalität zwischen Verfolgung und Flucht bestehen
 - ➔ Unmittelbare und gezwungene Flucht, keine inländische Fluchtalterna- tive, keine Fluchtmöglichkeit in sogenannte sichere Drittstaaten

Dies muss später auch im Protokoll deutlich werden!

- Es ist ebenso wichtig, bereits abschiebungsverbotsrelevante Gründe vorzutra- gen, die zumindest zur Gewährung subsidiären Schutzes oder zur Duldung füh- ren können. So muss beispielsweise deutlich werden, dass bei einer Rückkehr eine existenzielle Gefahr droht, wie durch Repression oder durch bereits beste- hende Krankheiten, die im Herkunftsland nicht behandelt werden können.

Dies muss später auch im Protokoll deutlich werden!

- Die Anhörungen von Verwandten und Ehepartner werden getrennt durchgeführt und die Ergebnisse verglichen
- Der Mitarbeiter des BAMF ist ggf. wenig motiviert bzw. tatsächlich nicht in der Lage, Nachfragen zur Glaubhaftmachung oder Überprüfung zu stellen. Es ist daher wichtig, möglichst umfassend und detailreich das Erlebte zu schildern.
- Der Mitarbeiter gibt eine Entscheidungsempfehlung für den Entscheider ab.

Zuweisung zu Städten

Von der Erstaufnahmeeinrichtung werden die Asylbewerber nach einem festen Schlüssel Städten innerhalb des Bundeslandes Gemeinden zugewiesen.

Zuständig für die Zuweisung nach Menden ist die Bezirksregierung Arnsberg.

Die Asylbewerber werden in den Gemeinden in Gemeinschaftsunterkünften der Stadt untergebracht, die mit den erforderlichsten Einrichtungsgegenständen ausgestattet

sind. Dazu zählen u. a. Betten, abschließbare Spinde, Tische mit Stühlen, Kochgelegenheiten, Kühlschränke und Waschmaschinen. Die Asylbewerber erhalten jeweils bei ihrem Einzug auch Kissen, Bettdecken sowie Bettwäsche. Fernseher, Telefon- wie auch Internetanschluss werden in den Unterkünften nicht zur Verfügung gestellt.

Wichtig:

Die Asylbewerber sollten fortan bei Behördengängen folgende Unterlagen bereithalten:

- die Aufenthaltsgestattung bzw. BüMA im Original
- ggf. Passfotos

(Genauer Ablauf siehe „Erste Schritte in Menden“)

Freiwillige Ausreise

Möchte ein Asylbewerber noch vor der Bekanntgabe der Entscheidung über das Asylverfahren freiwillig in das Herkunftsland zurückreisen, muss er/sie

- sich zunächst bei der Ausländerbehörde melden.
Diese stellt dann eine Grenzübertrittsbescheinigung aus, welche im Heimatland von der zuständigen Botschaft ausgefüllt und zur zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland geschickt werden muss.
Die Ausländerbehörde leitet außerdem einbehaltene Nationalpässe weiter, die für die Rückreise benötigt werden und zu diesem Zeitpunkt zurückgegeben werden. Falls die originalen Ausweispapiere nicht vorliegen, muss der Asylbewerber ggf. für Passersatzpapiere zur zuständigen Botschaft fahren. Fahrtkosten werden unter Umständen vom Sozialamt übernommen.
- mit allen von der Ausländerbehörde ausgehändigten Dokumenten zur Ausreise bei den Sachbearbeiterinnen Asyl melden, die einen Antrag an die Organisation IOM versenden, welche die Rückreise organisiert und finanzielle Unterstützungen anbietet. Wenn die Antwort der IOM eingegangen ist, werden Art und Zeitpunkt der bekanntgegeben.

Wichtig:

- Rückreisen nach Syrien werden zeitweise nicht von der IOM organisiert und finanziell unterstützt, da die Risiken zu hoch sind. Auch eine privat organisiert Rückreise ist schwierig.
- Reisen Asylbewerber (insbesondere aus sicheren Herkunftsstaaten) nicht freiwillig aus und ergeht eine negative Entscheidung über den Asylantrag, so wird unter Umständen eine mehrmonatige oder mehrjährige Wiedereinreisesperre verhängt.

Entscheidung über den Asylantrag

Die Entscheidung über den Asylantrag wird dem Bewerber schriftlich vom BAMF mitgeteilt. Die Entscheidung des BAMF enthält eine Begründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung.

Wichtig:

Daher ist es immer wichtig - vor allem angesichts der gesetzten Fristen der Rechtsmittel – mit der aktuellen Anschrift melderechtlich registriert zu sein (Infos hierüber kann das Bürgerbüro Menden erteilen), da andere Behörden wie das BAMF hierauf zugreifen. Die aktuelle Anschrift kann zur Sicherheit zudem dem BAMF und der Ausländerbehörde des Märkischen Kreises mitgeteilt werden. Wenn

Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des BAMF nicht fristgerecht eingelegt wurde, weil der Asylbewerber eine neu Adresse nicht bekanntgegeben hat, so wird es ihm/ihr zur Last gelegt und der Bescheid bestandskräftig!!

a) positive Entscheidung

- Formen der Aufenthaltserlaubnis im Flüchtlingsbereich-

Im Falle einer positiven Entscheidung erhält der Asylbewerber eine Aufenthaltserlaubnis, die befristet ist und für einen bestimmten Aufenthaltzweck erteilt wird. Im Flüchtlingsbereich kann dieser Zweck aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erwachsen (§§ 22-25 AufenthG.).

Wichtig:

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führt zu einem Zuständigkeitswechsel von dem Asylbewerberleistungen/Sozialamt zum Jobcenter. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist daher unmittelbar den Sachbearbeiterinnen Asyl mitzuteilen.

Außerdem wird fortan das Aufenthaltsgesetz maßgeblich.

Anerkennung als Asylberechtigte/r (§ 25 Abs. 1 AufenthG)

„Dem Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird stattgegeben.“

- ➔ Der Asylbewerber wurde vom BAMF oder aufgrund eines verwaltungsgerichtlichen Urteils als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs.1 des Grundgesetzes anerkannt.
- Er/ Sie erhält von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis mit bis zu dreijähriger Gültigkeit nach § 25 Abs.1 AufenthG, die als Niederlassungserlaubnis unbefristet verlängert wird, wenn kein Widerruf der Asylanerkennung erfolgt (§26 Abs.3 AufenthG)
- Diese Anerkennung als Asylberechtigter ist wegen Artikel 16a Grundgesetz nur dann möglich, wenn der Asylberechtigte auf dem direkten Luftweg in Deutschland eingereist ist.

Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 25 Abs. 2 AufenthG)

„Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt. Die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.“

- ➔ Die Asylberechtigung wird abgelehnt, aber die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und die Person so aus menschenrechtlichen Gründen vor der Abschiebung geschützt.
- Entscheidend für die Zuerkennung eines Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs.1 AufenthG ist, wie bei der Asylanerkennung nach Art. 16aGG, die indi-

viduelle politische Verfolgung. Darüber hinaus kann ein Schutz auch bei geschlechtsspezifischer Verfolgung oder auch dann gewährt werden, wenn die Verfolgung nicht vom Staat, sondern von quasi-staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgegangen ist.

- Flüchtlingen, die in ihrem Asylverfahren Abschiebungsschutz nach § 60 Abs.1 AufenthG und damit einen Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten haben, erteilt die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis mit bis zu dreijähriger Gültigkeit nach § 25 Abs.2 AufenthG, die anschließend als Niederlassungserlaubnis unbefristet verlängert werden kann.

Aussetzung der Abschiebung (§ 25 Abs.3 AufenthG)

- Die Asylberechtigung und auch die Flüchtlingseigenschaft werden nicht zuerkannt, aber zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse festgestellt und zuerkannt.
- Die Ausländerbehörde soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilen.

Derartige Abschiebungsverbote bestehen bei:

- konkreter Gefahr der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (§ 60 Abs. 2 AufenthG)
- Gefahr der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG)
- Verletzung von Rechten aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) (§ 60 Abs. 5 AufenthG),
- erheblicher konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG), etwa im Fall einer schweren Krankheit, die im Herkunftsland nicht behandelt werden kann. Eine Verbesserung des Gesundheitszustandes wird regelmäßig überprüft, eine Besserung führt ggf. zum Widerrufsverfahren.
- Erheblicher individueller Gefahr als Angehöriger der Zivilbevölkerung für Leib und Leben im internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Kriegs- und Bürgerkriegsgefahren) (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG)

- Hieraus erwächst kein Anspruch auf einen Integrationskurs, freien Arbeitsmarktzugang oder Elterngeld.

Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (§ 23 Abs.2 AufenthG)

Diese Regelung ermöglicht Entscheidungen der deutschen Innenminister für ein vorübergehendes oder dauerhaftes Bleiberecht aus humanitären oder politischen Gründen für bestimmte Gruppen von Ausländern, zum Beispiel die im Jahr 2009 beschlossene Aufnahme von 2.500 irakischen Flüchtlingen.

Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 / § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 104 a Abs.1 AufenthG

Voraussetzung dieser Bleiberechtsregelung ist, dass der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist. Ehegatten müssen die Voraussetzungen jeweils eigenständig erfüllen, aber nicht durch eigene Erwerbstätigkeit (mit Ausnahmen). Bei Paaren bzw. Familien muss der Lebensunterhalt der gesamten Bedarfsgemeinschaft durch die Erwerbstätigkeit eines Familienmitglieds gesichert sein. Hinsichtlich des Umfangs der Lebensunterhaltssicherung gilt § 2 Abs. 3 AufenthG, demzufolge folgende öffentliche Leistungen für die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels unschädlich und als lebensunterhaltssicherndes Einkommen zu werten sind:

- Kindergeld
- Kinderzuschlag
- Eltern- bzw. Erziehungsgeld
- Öffentliche Mittel, die auf einer Beitragsleistung beruhen (z.B. Leistungen aus der Kranken- oder Rentenversicherung und das Arbeitslosengeld I)
- Öffentliche Mittel, die gerade zu dem Zweck gewährt werden, den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen wie z.B. Stipendien
- Leistungen nach dem BAföG
- Leistungen nach dem AFBG sowie nach dem SGB III (Viertes Kapitel, Fünfter Abschnitt: Förderung der Berufsausbildung)

Die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (§ 23a AufenthG)

Sie regelt den Aufenthalt aufgrund einer Empfehlung der Härtefallkommission des jeweiligen Bundeslandes.

Humanitärer Aufenthalt in sonstigen Fällen (§§ 24, 25 Abs.4 u.5 AufenthG)

- § 24 (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) enthält eine Kontingentregelung auf europäischer Ebene, die bislang noch nie praktiziert wurde
- Nach § 25 Abs.4 kann aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis für 6 Monate erteilt werden; beispielsweise zur Durchführung einer ärztlichen Behandlung, die im Heimatland nicht möglich wäre. In Ausnahmefällen und bei Vorliegen einer „außergewöhnlichen Härte“ ist eine Verlängerung möglich.
- § 25 Abs.4a enthält eine Sonderregelung für Opfer von Straftaten, wenn sie als Zeugen im Strafverfahren hier in Deutschland aussagen müssen.
- Für Geduldete besteht nach § 25 Abs.5 die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis, ebenfalls für zunächst 6 Monate, zu erhalten, wenn ein sog. Ausreisehindernis vorliegt, d.h. der oder die Betroffene „unverschuldet an der Ausreise gehindert ist“. Das kann aus rechtlichen Gründen der Fall sein, etwa wenn der Schutz des Familien- oder Privatlebens (Art.8 EMRK) verletzt ist; oder aus tatsächlichen Gründen, z.B. wenn die Ausreise in den Herkunftsstaat faktisch auch freiwillig nicht möglich ist oder keine Ausreisepapiere vorliegen. Im letzteren Fall muss nachgewiesen werden, dass der/die Betroffene alles für sie/ihn möglich unternommen hat, entsprechende Papiere zu beschaffen. Besteht das Ausreisehindernis, aufgrund dessen die Abschiebung ausgesetzt, der Aufenthalt also geduldet ist, mehr als 18 Monate, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.5 im Regelfall erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für 6 Monate erteilt. Besteht das Ausreisehindernis fort, erfolgt eine Verlängerung um zweimal ebenfalls 6 Monate, erst danach eine weitere Verlängerung – in der Regel um 2 Jahre. Eine unbefristete Niederlassung kann man/frau nach einem Aufenthalt von 7 Jahren erhalten, wobei hier auch Zeiten des Asylverfahrens und der Duldung anrechenbar sind.

Kontingentflüchtlinge

Kontingentflüchtlinge sind Flüchtlinge aus Krisenregionen, die im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen werden. Unabhängig von einem Asylverfahren entscheidet die Bundesregierung bestimmte Kontingente von Flüchtlingen - zumindest vorübergehend – in Deutschland auf zu nehmen und den betroffenen Personen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

b) negative Entscheidung

Für den Fall, dass der Asylbewerber weder als Asylberechtigter anerkannt noch für ihn ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde und er auch aus keinem anderen Grund einen Aufenthaltstitel besitzt (z. B. Eheschließung), erhält er/sie ein Schreiben mit

- einer Aufforderung zur Ausreise und
- eine Abschiebungsandrohung sowie
- einer Begründung und
- einer Rechtsmittelfbelehrung.

Falls der Bewerber nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten wird, ist der Mitteilung auch eine Übersetzung beigelegt. Die Übersetzung ist in einer Sprache verfasst, bei der man davon ausgehen kann, dass der Asylbewerber sie versteht.

Gegen eine negative Entscheidung steht dem Asylsuchenden der Weg zum Verwaltungsgericht offen. Im Falle der Erhebung einer Klage ist die Abschiebung erst nach rechtskräftigem negativem Abschluss des Gerichtsverfahrens möglich (Ausnahme siehe Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“!!). Bestätigt das Gericht die Ablehnung, ist der Ausländer zur Ausreise verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er in sein Heimatland abgeschoben. Stellt dagegen das Gericht die Voraussetzungen einer Anerkennung bzw. von Abschiebungsverboten fest, hebt es den Bescheid insoweit auf und verpflichtet das Bundesamt zur Anerkennung bzw. zur Feststellung von Abschiebungsverboten.

Wichtig:

Es sind unbedingt die Fristen zu beachten, beginnend mit dem Tag der Zustellung, dieser gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zu Post.

Ablehnung des Asylantrags als „(einfach) unbegründet“

Abschiebungsandrohung mit Ausreisefrist: 30 Tagen

Klagemöglichkeit: Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung.

Ablehnung des Asylantrages als „unbeachtlich“ (§ 29 AsylVfG)

Eine solche Entscheidung wird zum Beispiel getroffen, wenn sich der Flüchtling vor der Einreise in einem anderen EU-Land aufgehalten hat (zum Beispiel Einreise mit Schengen-Visum, Asylantrag in einem anderen Land). Dies führt in der Regel nach der Dublin-III-Verordnung zur Rückführung in das Ersteinreiseland. Soll der Asylbewerber in einen sicheren Drittstaat oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass diese durchgeführt werden kann.

Gleichzeitig stellt das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des §60 Abs.1 AufenthG oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs.7 AufenthG vorliegen. Der/die Antragsteller/in wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen. Gegen eine solche „normale“ Ablehnungsentscheidung des Bundesamts kann innerhalb von zwei Wochen Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Ablehnung des Asylantrags als "offensichtlich unbegründet" (§ 30 AsylVfG)

In einem solchen Fall geht das Bundesamt davon aus, dass kein wirkliches Schutzbegehren vorliegt oder es hält das persönliche Verfolgungsschicksal für nicht glaubhaft. In letzterem Fall unterstellt es zum Beispiel, dass:

- die Angaben erfunden sind,
- die Dokumente gefälscht sind,

- der Antragsteller Angaben über Identität oder Herkunft verweigert
- Aussagen widersprüchlich sind
- der Antragsteller nicht am Asylverfahren mitgewirkt hat.

Abschiebungsandrohung mit Ausreisefrist: eine Woche

Klagemöglichkeit: Innerhalb einer Woche

Ein Abschiebungsverbot besteht in diesem Fall nicht, d.h., dass die Abschiebung durch die zuständige Ausländerbehörde sofort nach Ablehnung des Asylanspruchs eingeleitet werden kann. Deshalb muss gleichzeitig ein (Eil-) Antrag gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (Anordnung der aufschiebenden Wirkung) gestellt werden, dass die Abschiebung gestoppt und die aufschiebende Wirkung der Klage durch das Gericht angeordnet wird. Das Verwaltungsgericht entscheidet dann vorab in einem Eilverfahren darüber.

Wichtig:

Kommt der Asylbewerber der Pflicht zur Ausreise nicht nach, entsteht die vollziehbare Ausreisepflicht. Der Vollzug der Abschiebungsandrohung und Abschiebungsanordnung liegt nicht mehr in der Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, sondern bei den Bundesländern. Diese werden in der Regel durch ihre Ausländerbehörden tätig.

Reisen Asylbewerber (insbesondere aus sicheren Herkunftsstaaten) während des laufenden Verfahrens nicht freiwillig aus und ergeht dann eine negative Entscheidung über den Asylantrag, so wird unter Umständen eine mehrmonatige oder mehrjährige Wiedereinreisepflicht verhängt.

Nach der Entscheidung

a) bei einer vorangegangenen positiven Entscheidung

Widerruf

Hier hat das BAMF das Recht, im Rahmen eines Widerrufverfahrens erneut die Schutzbedürftigkeit und auch die Schutzwürdigkeit zu überprüfen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist also rechtmäßig erteilt worden.

- Obligatorische Prüfung nach spätestens 3 Jahren

- Im Ermessen, wenn die obligatorische Prüfung nicht zum Widerruf führte Kriterium sind insbesondere erfolgreiche Integration (Ausbildung, Beruf, Sprachkenntnisse usw.) oder eine Niederlassungserlaubnis. Straftaten stehen dem jedoch entgegen.
- Anlassbezogener Widerruf

Rücknahme

Eine Rücknahme des Schutzstatus erfolgt, wenn die Aufenthaltserlaubnis auf Grund unrichtiger Angaben oder des Verschweigens auf falschen oder unwahren Tatsachen beruht, § 73 Absatz 3 AsylVfG.

Die Aufenthaltserlaubnis ist als unrechtmäßig erteilt worden.

Wichtig:

Vor dem Widerruf bzw. der Rücknahme erhält der Asylbewerber ein Anhörungsschreiben. Von der Möglichkeit der Anhörung sollte umfassend Gebrauch gemacht werden.

b) bei einer vorangegangenen negativen Entscheidung

Erteilung einer Duldung

Eine Duldung ist rechtlich eine Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a AufenthG). Sie ist also kein Aufenthaltstitel, es kann aber auch nicht abgeschoben werden, weil die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Die Duldung wird für maximal 6 Monate erteilt und ist räumlich beschränkt. Eine Duldung begründet nicht dieselben Ansprüche und Rechte wie eine Aufenthaltserlaubnis. So bestehen Einschränkungen insbesondere bei dem Zugang zu dem Arbeitsmarkt, Sozialleistungen oder Integrationsangeboten, der psychosozialen Versorgung oder der Wohnsitznahme. Häufig enthält sie eine Erlöschensauflage, das bedeutet, dass die Aussetzung der Abschiebung sofort erlischt, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen. Eine Duldung kann (auch mehrfach) verlängert werden.

Für die Erteilung gibt es fünf Gründe:

1. Anspruchsduldung

Rechtliche oder tatsächliche Gründe stehen einer Abschiebung entgegen (§60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG)

→ z.B. fehlende Transportmöglichkeiten/Flugverbindungen, fehlender Nationalpass

2. Zeugenduldung

Vorübergehende Anwesenheit des Betroffenen ist in einem Strafverfahren notwendig (§60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG)

3. Ermessensduldung

Kann erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende Anwesenheit des Betroffenen erfordern (§60a Absatz 2, Satz 3 AufenthG)

→ z.B. Beendigung der Ausbildung oder Schule, Pflege eines nahen Verwandten oder die im Herkunftsland nicht oder nur erschwert vorzunehmende medizinische Behandlung

4. Duldung bei einem formalen Abschiebungsstopp der Innenministerkonferenz

Kann erteilt werden, wenn aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der BRD angeordnet wurde, Abschiebungen auszusetzen.

5. Duldung wegen Familienmitglieder

Kann erteilt werden, wenn enge Familienmitglieder (Ehegatte/Ehegattin, minderjährige Kinder) noch im Asylverfahren sind.

Wichtig:

- Diese Gründe müssen der Ausländerbehörde überzeugend vorgetragen werden, möglichst mit Belegen wie Zeugnisse, Stellungnahmen, Krankengutachten, Zeugenaussagen,...
- Die Duldung erlischt mit Ausreise.

Stellung erneuter Schutzanträge (Asylfolgeantrag, Wiederaufgreifensantrag)

Dieser ist nur möglich, wenn sich die Rechts- oder Sachlage geändert hat (im Herkunftsland, bei der Person, geänderte Rechtsprechung, neues Gesetz usw.).

Wichtig:

Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach der Änderung gestellt werden.

Inlandsbezogene Abschiebungs- bzw. Vollstreckungshindernisse

Tatsächliche Gründe sind z.B. fehlende Personenstandspapiere, ungeklärte Identität, kein aufnahmeberechtigtes Land, keine Reisemöglichkeiten, Reiseunfähigkeit.

Rechtliche Gründe sind z.B. Eheschließung mit einer aufenthaltsrechtlich geschützten Person, Personensorge für Kinder, Pflege naher Angehöriger, Verwurzelungsapakte im Sinne von Artikel 8 EMRK.

Wichtig:

Selbst zu verantwortende Gründe führen nicht zu einem Abschiebungshindernis.

Anträge an Petitionsausschüsse der Landtage oder an die Härtefallkommission

Eigenständige Rückkehr mit Hilfe von Beratungsstellen

3. Leistungen für Asylbewerber

Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) → Sozialamt der Stadt Menden (Sachbearbeiterinnen Asyl)

Leistungsberechtigt sind gemäß § 1 AsylbLG Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die eine Aufenthaltsgestattung bzw. eine BüMA für die Zeit ihres Asylverfahrens haben, die vorerst nicht abgeschoben werden und daher eine Duldung besitzen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind oder einen Folgeantrag bzw. Zweitantrag stellen.

Leistungen

Die Asylbewerber erhalten folgende Geld- oder Sachleistungen als sogenannte Grundleistungen nach dem AsylbLG:

1. Kosten der Unterkunft (inkl. Heizkosten)

2. Regelleistungen

- Lebensmittel
- Kleidung und Schuhe
- Haushaltsgegenstände
- Strom
- Persönliche Bedürfnisse/ Freizeitgestaltung/ Kultur
- usw.

RB 1 Alleinstehende	354,00€
RB 2 Ehepartner	318,00€
RB 4 Kinder 15-18 Jahre	276,00€
RB 5 Kinder 7-14 Jahr	242,00€
RB 6 Kinder 0-6 Jahr	214,00€

Wichtig:

Fahrtkosten, welche dem Asylbewerber aufgrund seiner Freizeitgestaltung entstehen, können nicht übernommen werden, da diese Kosten durch die Grundleistungen bereits abgegolten sind. Fahrtkosten, die zur Wahrnehmung der Pflichten im Asylverfahren (z.B. Anhörung) entstehen oder zur Teilnahme an einem Sprachkurs, können unter Umständen von dem Sozialamt übernommen werden.

3. Mehrbedarfe

z.B. im Falle einer Schwangerschaft, weswegen der Mutterpass nach Erhalt bei den Sachbearbeiterinnen Asyl vorgezeigt werden sollte.

4. Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler erhalten am Schuljahresanfang bzw. zum Schuljahresanfang 70,00 € und zum Halbjahresanfang 30,00 € als Geldleistung zur Beschaffung von Schulmaterial (Schultasche, Stifte, Hefte, etc.).
- Die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule oder im Kindergarten können auf Antrag bei den Sachbearbeiterinnen Asyl teilweise übernommen werden. 1€ müssen die Erziehungsberechtigten pro Mahlzeit selber bezahlen, der Restbetrag kann übernommen werden.
- Auch die Kosten für Schulausflüge (eintägig/mehrtägig) und andere kostenpflichtige Schulveranstaltungen werden auf Antrag vom Sozialamt übernommen werden.
- Auch Nachhilfeunterricht kann hierdurch unterstützt werden.
- Ebenfalls können auf Antrag für Kinder Kosten für die Teilhabe am Vereinsleben teilweise übernommen werden (z.B. Beiträge für den Sport- und/oder Musikverein).

Wichtig:

Hierfür muss die Übernahme vorher mit entsprechenden Bescheinigungen bei den Sachbearbeiterinnen Asyl beantragt werden.

5. Leistungen bei Krankheit/ ärztliche Behandlungen

Die Kosten für erforderliche ärztliche Behandlungen von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen wegen gem. § 4 AsylbLG akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen werden von der Stadt übernommen.

- **Krankheit**

Falls jemand einen Arzt aufsuchen muss, spricht er/sie bei den Sachbearbeiterinnen Asyl vor. Er/Sie kann einen Allgemeinmediziner, Zahnarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Gynäkologen der eigenen Wahl aufsuchen und sagt bei der Anmeldung, dass das Sozialamt Menden die Kosten unter o.g. Bedingungen übernimmt bzw. gibt die Visitenkarte der Sachbearbeiterinnen Asyl ab. Die Praxis fordert dann bei den Sachbearbeiterinnen Asyl den jeweiligen Krankenschein zur Abrechnung der Kosten an. Die Krankenscheine sind für das jeweilige Quartal gültig.

- **Verordnungen (Therapien, Operationen, Brille usw.)**

Hält der Arzt z.B. eine weitere Behandlung, eine Brille, einen operativen Eingriff in einer ambulanten/stationären oder eine Therapie für zwingend notwendig, so ist dies - außer in Notfällen- genehmigungspflichtig und daher vorab bei den Sachbearbeiterinnen Asyl zu beantragen und zu genehmigen. Dazu sind eine Verordnung mit der Diagnose, ggf. eine ausführliche Begründung zur Notwendigkeit sowie ggf. eine Aufführung der bisherigen Untersuchungsergebnisse nötig. Die Sachbearbeiterinnen Asyl reichen die Unterlagen ggf. zur Prüfung der Notwendigkeit bei dem zuständigen Amtsarzt im Märkischen Kreis ein. Dieses Verfahren zieht sich dann oft über mehrere Wochen hin, da der Amtsarzt für mehrere Städte innerhalb des MK zuständig ist. Bei den Patienten führt das häufiger zu Unverständnis und Frustration. Die Entscheidung des Amtsarztes (Ablehnung bzw. Zustimmung) wird den Asylbewerbern schriftlich vom Sozialamt mitgeteilt.

- **Krankenhaus**

Verordnet der Arzt eine Krankenhauseinweisung, dann ist dringend Folgendes zu beachten: Nur wenn der Arzt angibt, dass es sich um einen Notfall handelt, kann sich der Patient unmittelbar in stationäre Krankenhausbehandlung begeben. Nur in dringenden Notfällen können sich die Asylbewerber unmittelbar in stationäre Krankenhausbehandlung begeben. In diesem Fall muss die Klinik den Notfall bescheinigen und die Sachbearbeiterinnen Asyl unverzüglich informieren und um Kostenübernahme bitten. Die Kosten werden zwischen der Klinik und der Stadt Menden direkt abgerechnet, sofern es sich um einen Notfall handelt. Kosten für einen Krankentransport im Notfall oder alternativ verordnet werden ebenfalls ab-

gerechnet. Fahrten mit dem Taxi können nur berücksichtigt werden, wenn der behandelnde Arzt eine Krankenbeförderung für notwendig erachtet. Ansonsten sind die Kosten selbst zu tragen.

- **Medikamente**

Werden verschreibungspflichtige Medikamente mit entsprechenden Rezepten verordnet, besteht keine Zuzahlungspflicht der Asylbewerber gegenüber den Apotheken. (Zu-) Zahlungen, die aufgrund falscher Rezeptverordnungen (Privatrezepte) geleistet werden, können deshalb nicht erstattet werden. Die Kosten für verschreibungsfreie Medikamente sind von den Asylbewerber selbst zu tragen, auch wenn hierfür ein Rezept ausgestellt wurde.

Wichtig:

Es sollte nach Möglichkeit immer ein Übersetzer mitkommen!

Leistungsberechtigung nach den Sozialgesetzbüchern (SGB II oder SGB XII) → Jobcenter bzw. Grundsicherung

Sobald Asylbewerber eine Aufenthaltserlaubnis bzw. eine Fiktionsbescheinigung erhalten, sind sie nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sondern nach dem SGB II („Hartz IV“) bzw. bei Erwerbsminderung oder Erreichen der Altersgrenze nach dem XII leistungsberechtigt.

Wichtig:

- Daher sollten sie sich unmittelbar nach Aushändigung der Aufenthaltserlaubnis bzw. der Fiktionsbescheinigung bei den Sachbearbeiterinnen Asyl melden, um dort eine entsprechende Bescheinigung zu erhalten, um anschließend bei dem Jobcenter vorzusprechen, um dort Leistungen zu beantragen. Ab dem darauffolgenden Monat sind sie nämlich nicht mehr berechtigt, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu beziehen, die Leistungen werden dann eingestellt.
- Die Asylbewerber müssen sich dann über eine gesetzliche Krankenversicherung krankenversichern.

4. Erste Schritte in Menden

Ankunft in Menden

Die Asylbewerber werden von den Erstaufnahmeeinrichtungen meist mit Bussen zum Rathaus der Stadt Menden gefahren und im Bürgerbüro des Rathauses in Empfang genommen.

Dort holt sie eine Sachbearbeiterin Asyl ab, um gemeinsam zu dem Büro der Sachbearbeiterinnen Asyl zu gehen.

Dort werden

- Verhandlungsniederschriften und die Anträge auf Leistungsgewährung nach dem AsylbLG unterschrieben und
- Warengutscheine ausgehändigt (siehe nächste Seite), um in den ersten Tagen Lebensmittel, Hygienebedarf, Kleidung usw. in Supermärkten kaufen zu können. Die Warengutscheine können an der Kasse wie Bargeld benutzt werden.

Das Bild zeigt ein Formular für einen Warengutschein. Oben links sind die Kontaktdaten der Stadt Menden angegeben: Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Schule, Sport und Soziales, Neumarkt 5, 58706 Menden. Rechts daneben sind die Kontaktdaten der Auskunftsstelle: Frau Althof, Telefon: 02373 - 903 1344, Geschäftszeichen: 1 040 1 61 01, PKS: _____. Darunter befinden sich Felder für das Ausstellungsdatum und die Id. Nr. In der Mitte steht 'Warengutschein über EUR'. Darunter ist ein Textfeld mit der Aufschrift 'Nach Vorlage dieses Gutscheines erstattet die Stadt Menden bis zum angegebenen Gutscheinwert Kosten für', gefolgt von einer Liste von Kategorien: Lebensmittel, Körperpflege, Reinigungsmittel usw., Bekleidung, Drogerie- und Gesundheitsartikel, Ge- und Verbrauchsgüter des Haushalts. Unter dieser Liste steht 'Im Auftrage' und zwei Felder für 'Unterschrift' und '(Siegel)'. Am unteren Rand des Formulars steht der Hinweis: 'Dieser Warengutschein ist nicht übertragbar. Bitte beachten Sie die weiteren Erstattungsbedingungen auf der Rückseite!'.

Anschließend werden die Asylbewerber von den Hausmeistern zu ihrer Unterkunft gefahren, in der sie grundsätzlich bis zur Entscheidung über Ihren Asylantrag bleiben. Dies sind meist einige Monate. Umzüge in andere Unterkünfte sind vorbehalten.

Barschecks

Die Asylbewerber erhalten am Tag Ihrer Ankunft in Menden einen Termin genannt, an dem Sie erneut zu den Sachbearbeiterinnen Asyl kommen müssen (ca. eine Woche nach Ankunft). An diesem Termin erhalten sie dort den restlichen anteiligen monatlichen Leistungsanspruch an Regelleistungen in Form eines Barschecks.

Die weiteren monatlichen Auszahlungen der Regelleistungen in Form von Barschecks erfolgen zu festgelegten monatlichen Ausgabeterminen bei den Sachbearbeiterinnen Asyl jeweils am Monatsende. Datum und Zeit werden in der Unterkunft bekanntgegeben.

Die Ausgabe erfolgt gegen Unterschrift und Vorlage der Aufenthaltsgestattung, Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender oder ggf. Duldung.

Mit diesem Barscheck können sie zur Sparkasse gehen und ihn dort am Schalter einlösen. Sie erhalten dann das Bargeld.

Scheck Nr. 006564907

Sparkasse Menden

Zahlen Sie gegen diesen Scheck

Betrag: Euro, Cent EUR 447500651

Betrag in Buchstaben

noch Betrag in Buchstaben

oder Überbringen

Ausstellungsart, Datum Unterschrift des Ausstellers

Verwendungszweck (Mittlung für den Zahlungsempfänger)

Die vorgeschriebene Bescheinigung darf nicht gefälscht oder gestrichelt werden. Die Angabe einer Zahlungsart für den Scheck gilt als nicht möglich.

Scheck-Nr. 00000065649077 Kont-Nr. 97 6934 Betrag 447500651

Kontoeröffnung

Die Auszahlung der Geldleistungen auf Bankkonten ist grundsätzlich möglich.

Um ein Konto zu eröffnen, benötigen die Asylbewerber jedoch eine Meldebescheinigung zur Vorlage bei der Bank. Sie müssen hierfür bei den Sachbearbeiterinnen Asyl ein aktuelles Passfoto abgeben. Die Meldebescheinigung liegt den Sachbearbeiterinnen Asyl anschließend nach einigen Tagen, zum Teil aber auch Wochen, vor.

Mit ihrer Meldebescheinigung vereinbaren sie dann bei der Sparkasse einen Termin zur Eröffnung eines Kontos. Grundsätzlich ist ein Übersetzer notwendig!

Nach der Kontoeröffnung müssen sie ihre Kontodaten den Sachbearbeiterinnen Asyl mitteilen, damit die Geldleistungen in den folgenden Monaten auf das Konto überwiesen werden können.

Günstig Einkaufen

Sozialmarkt

Adresse:

Fröndenberger Straße 38
58706 Menden

mit folgenden Angeboten:

1. De-Cent-Laden

- ➔ Lebensmittel zu günstigen Preisen
- ➔ ausschließlich für Inhaber eines Einkaufsausweises des SKM (Kath. Verein für soziale Dienste Menden e.V.).

Dieser wird vom SKM in der Pastoratstraße 20 nach Vorlage eines Leistungsbescheides ausgestellt (gegenüber dem Geschäft „Ringelsocke“, siehe unten). Diese Karte gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

Ggf. stellt der SKM jedoch wegen der hohen Nachfrage keine Ausweise aus.

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag 14.00 – 17.00 Uhr

Es befindet sich außerdem ein De-Cent-Laden in Lendringsen (Tel.: 02373/92870)

Öffnungszeiten: Jeden 2. Und 4. Dienstag im Monat ab 15:00 Uhr

2. Kleiderladen

- ➔ Secondhand-Kleidung
 - zusätzlich reduzierte Preise für Inhaber des Einkaufsausweises des SKM (siehe oben)

Öffnungszeiten:

Montag 15.00 – 17.00 Uhr

Mittwoch 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr

Donnerstag 15.00 - 17.00 Uhr

Freitag 15.00 – 17.00 Uhr

Samstag 10.00 – 12.30 Uhr

3. Möbelladen

Öffnungszeiten:

Montag 15.00 – 17.00 Uhr

Mittwoch 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr

Donnerstag 15.00 - 17.00 Uhr

Freitag 15.00 – 17.00 Uhr

Samstag 10.00 – 12.30 Uhr

4. Mittagstisch

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag 11.30 – 12.30 Uhr

5. Beratungsstelle für allgemeine Sozialberatung

Kinderladen "Ringelsocke"



➔ Baby- und Kinderkleidung, Schlafsäcke, Kinderwagen, Wickelauflagen, Kinderbetten, Bettzeug, Laufstall, Auto- und Fahrradsitze, Tornister, Spielsachen, Kinderbücher... ,

- zusätzlich reduzierte Preise für Inhaber des Einkaufsausweises des SKM, der vom SKM in der Pastoratstraße ausgestellt wird (gegenüber dem Geschäft „Ringelsocke“, siehe unten)

Adresse:

Pastoratstr. 27
58706 Menden

Öffnungszeiten:

Dienstag – Freitag	9.30 – 12.30 Uhr
Dienstag auch	15.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag auch	15.00 – 17.00 Uhr

Kindergartenbesuch

Kinder in einem Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu ihrer Einschulung haben einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Gleichzeitig besteht allerdings keine Verpflichtung einen Kindergarten zu besuchen. Die Aufnahme in einen Kindergarten ist deshalb seitens der Kinder bzw. deren Eltern freiwillig. Bei weiteren Fragen zu diesem Themenbereich wird die Kontaktaufnahme mit den zuständigen örtlichen Kindergärten oder Kommunen empfohlen.

Schulbesuch

Die Schulpflicht besteht auch für Kinder von Asylbewerbern im schulpflichtigen Alter. Anmeldungen der Kinder zum Schulbesuch können ausschließlich bei der Schulverwaltung vorgenommen werden. Zur finanziellen Seite ist zu sagen, dass die Eltern schulpflichtiger Kinder, soweit diese Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, über die örtlichen Kommunen Bildungs- und Teilhabeleistungen beantragen können (siehe oben). Die jeweiligen Schulsozialarbeiter/innen an den Schulen helfen bei der Beratung.

Berufsschule

Die jeweilige Berufsschule entscheidet eigenständig über die Aufnahme der Schüler.

Gemeinnützige Arbeit

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern für Asylbewerber, die sogenannte gemeinnützige Arbeit, zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht bzw. nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Für die zu leistende Arbeit (max. 20 Std./Woche, verteilt auf fünf Tage à max. 4 Stunden) erhält der Asylbewerber durch die Sachbearbeiterinnen Asyl eine Aufwandsentschädigung von 1,10 Euro je Stunde ausgezahlt. Diese Leistungen werden nicht als Einkommen angerechnet und werden daher zusätzlich zu den bereits beschriebenen Geldleistungen ausgezahlt.

Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden hierdurch nicht begründet. § 61 Abs. 1 des AsylVfG sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen dieser Tätigkeit grundsätzlich nicht entgegen.

Arbeits- Beschäftigungsverhältnis

In den ersten drei Monaten nach der Antragstellung dürfen Asylsuchende nicht arbeiten.

Wenn sich ein Asylbewerber seit mindestens drei Monaten gestattet (nach Asylantragsstellung) im Bundesgebiet aufhält, kann die Ausübung einer Beschäftigung unter folgenden Voraussetzungen erlaubt werden, wenn

- der Asylbewerber/die Asylbewerberin einen Arbeitgeber findet, der sie einstellen würde
- der potentielle Arbeitgeber das Formular „Stellenbeschreibung“ der Ausländerbehörde ausfüllt und unterschreibt
- der Asylbewerber/die Asylbewerberin bei der Bundesagentur für Arbeit einen Antrag auf eine auf diesen Arbeitsplatz bezogene Arbeitserlaubnis stellt („Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung, die der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf“)
- die Prüfung der Bundesagentur für Arbeit positiv verläuft und die Bundesagentur und die Ausländerbehörde zugestimmt haben (siehe Erläuterungen unten) oder
- durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zulässig ist, die sogenannte „nachrangige“ Arbeitserlaubnis (§ 61 Abs. 2 AsylVfG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 AufenthG).

Die Bundesagentur prüft wie folgt:

1. Ab dem 3. bis zum 15. Monat nach der Asylantragstellung führt die Bundesagentur eine sogenannte Vorrangprüfung durch. Das Vorrangprinzip schreibt vor, dass eine Erlaubnis nur dann erteilt wird, wenn für diesen Arbeitsplatz

kein/e bevorrechtigte/r Arbeitnehmer/in (das sind zum Beispiel Deutsche, EU Bürger/ innen oder anerkannte Flüchtlinge) zur Verfügung stehen und der Bewerber nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer/innen beschäftigt wird.

2. Nach dem 15. Monat nach der Asylantragstellung entfällt die Vorrangprüfung. Eine Arbeitserlaubnis unterliegt jedoch weiterhin Prüfungen der Bundesagentur, wie z.B., ob der Bewerber nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer/innen beschäftigt wird.
3. Nach 48 Monaten entfallen weitere Voraussetzungen, dann brauchen Asylsuchende keine Genehmigung der Arbeitsagentur mehr, um eine Stelle anzutreten. Allerdings ist zur Ausübung einer Beschäftigung immer – auch nach 48 Monaten – die Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich.

Erst danach kann ihnen die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.

Der Antrag benötigt einige Wochen zur Bearbeitung!

Wichtig:

- Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen, unter anderem um das Bemühen um Arbeit nachzuweisen
- Die nachrangige Arbeitserlaubnis ist befristet, kann aber nach Fristablauf verlängert werden. Verlängerung rechtzeitig beantragen! Hat man länger als 12 Monate dieselbe Arbeitsstelle, dann kann die Erlaubnis verlängert werden, ohne dass die Ausländerbehörde wieder prüft, ob es bevorrechtigte andere Arbeitnehmer/innen gibt (§ 6 BeschVerfV).
- Asylbewerber in Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung, die aus einem sicheren Herkunftsland stammen (wie Bosnien und Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal oder Serbien) oder deren Asylantrag aus sonstigen Gründen vom BAMF als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, erhalten grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis. Ebenso können Duldungsinhaber, die ihren Mitwirkungspflichten bei der Identifizierung und Passbeschaffung nicht nachkommen, keine Arbeitserlaubnis erhalten. Die Beschäftigungserlaubnis wird auf der Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung eingetragen.

- Sobald ein Asylbewerber die Beschäftigung tatsächlich aufnimmt, hat er dies unverzüglich durch Vorlage des Arbeitsvertrages bei den Sachbearbeiterinnen Asyl anzuzeigen. Zudem sind nach Erhalt die entsprechenden Verdienstnachweise vorzulegen.
- Eine Arbeitsaufnahme oder Ausbildung kann Geduldeten auch ganz verboten werden (§ 11 BeschVerfV).

Praktika

Seitens der Bundesagentur für Arbeit wurde in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass unentgeltliche Praktika nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen zustimmungsfähig sind. Diese Ausnahmen sind Praktika zur Berufsorientierung mit beabsichtigter anschließender Ausbildung (max. vier Wochen), als Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) nach § 45 SGB III und als Hospitationen (Praktikant darf nur zusehen, aber nicht mitarbeiten) zustimmungsfähig sind. Diese Beschäftigungen können weiterhin auf Antrag genehmigt werden.

Deutschkurse

Im Bereich der Sprachvermittlung gibt es eine wesentliche Neuerung. Anders als in der Vergangenheit können Kursträger, die Deutschkurse für Flüchtlinge anbieten, diese auch öffnen für Flüchtlinge im laufenden Verfahren. Allerdings bleibt diese Neuerung beschränkt auf Flüchtlinge, deren Asylverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Zuerkennung von Abschiebehindernissen enden werden. Konkret sind dies derzeit Flüchtlinge aus Syrien, aus Irak, Eritrea und dem Iran.

Kursträger sind momentan die VHS Menden - Hemer - Balve, die Euro Schule sowie (angekündigt) die AWO Hagen – MK.

Es gibt sowohl vollständige Kurse, die als Integrationskurse angeboten werden und mehr als 600 Stunden umfassen, zusätzlich Kurse, die 320 Stunden beinhalten. Insbesondere die Integrationskurse können auch mit entsprechender Zertifizierung abgeschlossen werden.

Zusätzlich versuchen die Integrationsbeauftragten in Zusammenarbeit mit den Kursträgern Kurse zu organisieren, die sich an Flüchtlinge richten, die keine Zugangsberechtigung zu den zuvor genannten Kursen haben.

Diese entsprechen im Hinblick auf die angebotene Stundenzahl allerdings nicht dem Standard der anderen Kurse und werden in der Regel auch nicht mit einem qualifizierten Abschluss beendet werden können.

Im Übrigen bietet das Rahel Varnhagen Kolleg in den Klassenräumen am Steinhauser Weg 17 in Oberrödinghausen an, Flüchtlinge zu beschulen. In erster Linie wird auch hier Sprache vermittelt, außerdem gibt es aber auch Unterricht in regulären Schulfächern wie Mathematik und Englisch. Die ausländerrechtlichen Bestimmungen sehen für die Dauer des laufenden Asylverfahrens keine Teilnahme an professionellen oder zertifizierten Deutschkursen (Integrationskurse) vor.

Die Teilnahme kann selbstorganisiert oder vermittelt durch die Integrationsbeauftragten der Stadt Menden erfolgen. Die Plätze sind jedoch stets begrenzt. Nach vorheriger Absprache mit den Sachbearbeiterinnen Asyl unter Vorlage einer Teilnahmebescheinigung mit Angaben zu den Veranstaltungsterminen und –orten können in diesen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen (v.a. Wegestrecke und Veranstalter) die Fahrtkosten übernommen werden.

Daneben gibt es auch ehrenamtlich organisierte Kurse. Diese führen jedoch zu keinem Abschluss mit einem entsprechenden Zertifikat, sondern sollen den Asylbewerbern bei den ersten Schritten und der Verständigung im Alltag helfen. In diesem Fall sind die Kosten in diesem Zusammenhang (Fahrtkosten usw.) selbst zu tragen.

Integrationskurs

Die Teilnahme an sogenannten Integrationskursen ist gesetzlich verpflichtend erst nach einem positiven Ausgang der Asylverfahren vorgesehen. Durch die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigung) und § 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 oder 2 AufenthG (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzes) erhält dieser Personenkreis den Deutschkenntnissen entsprechend von der Ausländerbehörde entweder die Berechtigung oder die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs sowie sowie eine Kursträgerliste.

Ein Verpflichtungsbescheid wird im Falle nicht vorhandener Deutschkenntnisse erlassen: Innerhalb einer Zweimonatsfrist muss sich der Asylbewerber für einen Kurs anmelden und dies der Ausländerbehörde mitteilen. Andernfalls erhält der Asylbewerber

eine Geldstrafe. Ein Berechtigungsbescheid wird im Falle vorhandener Deutschkenntnisse (mindestens allgemeine Gespräche/Unterhaltung) erlassen: Der Asylbewerber hat das Recht, dass ihm/ihr innerhalb von zwei Jahren ein Integrationskurs vom BAMF finanziert wird. Mit diesen Bescheiden kann sich der Asylbewerber bei dem jeweiligen Kursträger zu einem Integrationskurs anmelden.

Der Integrationskurs umfasst 660 Unterrichtsstunden, davon 600 Stunden Deutschunterricht und 60 Stunden Orientierungskurs. Bei diesem werden Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet vermittelt. Am Ende des Integrationskurses stehen der Deutschtest für Zuwanderer (DTZ) sowie der Test zum Orientierungskurs, Leben in Deutschland (LiD). Der DTZ bescheinigt dem Teilnehmer nach seinem erfolgreichen Abschluss ausreichende Deutschkenntnisse nach dem Sprachniveau B1, welches z. B. auch für eine spätere Einbürgerung erforderlich ist.

In folgenden Fällen besteht kein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs:

- Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich in einer schulischen Ausbildung befinden oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen
- Bei erkennbar geringem Integrationsbedarf
- Wenn der Ausländer bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. In diesem Fall bleibt eine Berechtigung zum Besuch des Orientierungskurses bestehen

Asylbewerber mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Feststellung von Abschiebungsverboten) haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Sie können jedoch beim BAMF einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs stellen.

Studium

Die formale Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine Hochschulreife/Abitur (bei einer Universität) oder die Fachhochschulreife/ Fachabitur (bei einer Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland. Wenn die Schulausbildung nicht als

Fachhochschulreife anerkannt ist, kann man über das erfolgreiche Ablegen der „Feststellungsprüfung“ zur Studieneignung die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür muss in der Regel bei der Hochschule ein einjähriger Vorbereitungskurs („Studienkolleg“) absolviert werden. Bei Kunst- und Musikhochschulen kann man unter Umständen bei besonderen künstlerische Fähigkeiten auch ohne Abitur studieren. Informationen über die Gleichwertigkeit von Hochschulzugangsberechtigungen können in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz www.anabin.de abgefragt werden. Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD (www.daad.de) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen: Dazu muss in der Regel die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)“ abgelegt werden. Bestimmte andere Nachweise wie das Goethe- Sprachdiplom, „TestDaF“ und andere werden ersatzweise anerkannt. Deutschkurse, die zur Vorbereitung auf das Studium dienen, werden unter anderem von der Otto-Benecke-Stiftung angeboten und durch die Vergabe von Stipendien zum Teil sogar finanziert. Nach vier Jahren Aufenthalt besteht auch im Falle einer Duldung Anspruch auf BaföG. Nähere Hinweise finden sie im Internet: www.das-neue-bafoeg.de. Auch die Studienfinanzierung über ein Stipendium ist nicht nur für anerkannte Flüchtlinge möglich, sondern sollte auch im Fall einer Duldung zumindest versucht werden. Erkundigen Sie sich zum Beispiel beim Diakonischen Werk, bei den jeweiligen kirchlichen Studierendengemeinden und Universitäten oder bei Trägern wie der Otto Benecke Stiftung e.V.

Mittlerweile gibt es ein vielversprechendes Projekt, in dessen Rahmen Flüchtlinge die Möglichkeit haben, bestimmte Fächer online studieren zu können. Die sonst üblichen Zugangsvoraussetzungen sind hier anfangs nicht notwendigerweise beizubringen. Nach ca. 4 Semester wechseln die Studenten an eine der mitwirkenden Partneruniversitäten, bis zu diesem Zeitpunkt sollten viele der Zugangsvoraussetzungen geklärt sein. Es handelt sich bei dem Projekt um die „Kiron Universität“. Informationen zu dieser Möglichkeit, Zugang zu einem Hochschulstudium zu finden, bevor das Asylverfahren abgeschlossen ist, sind im Internet verfügbar.

5. Rechte und Pflichten der Asylbewerber

Mitwirkungspflichten

Asylbewerber unterliegen nach den ausländerrechtlichen Vorgaben diversen verwaltungs- und verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten gegenüber den zuständigen Behörden.

Unter anderem gehört hierzu die Vorlage von Passdokumenten und sonstigen Identitätsnachweisen oder auch von Lichtbildern.

Kommen Asylbewerber den Mitwirkungsbestimmungen des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) bzw. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (z. B. Mitwirkung bei der Passbeschaffung, Vorlage von Identitätsnachweisen oder sonstigen Dokumenten, usw.) nicht im vorgegebenen Maße nach, so sieht das AsylbLG eine Minderung der monatlichen Geldleistungen vor.

Residenzpflicht

In den ersten drei Monaten ab dem Datum der Asylantragstellung bedarf das Verlassen des zugewiesenen Gebietes allerdings noch einer Genehmigung, die sogenannte räumliche Beschränkung oder Residenzpflicht.

Zuletzt ist zum 1. Januar 2015 eine Änderung bezüglich der gesetzlichen Regelungen zur räumlichen Beschränkung für Asylbewerber in Kraft getreten. Nach § 59 a AsylVfG erlischt nunmehr nach drei Monaten ununterbrochenem gestatteten Aufenthalt (ab dem Datum der Asylantragsstellung) bzw. geduldeten Aufenthalt die anfängliche räumliche Beschränkung (Residenzpflicht).

Sofern sich ein Asylbewerber bereits drei Monate gestattet / geduldet in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, hat eine mögliche diesbezügliche Eintragung auf dem aktuellen Dokument ab diesem Zeitpunkt keine Gültigkeit mehr. Hiervon betroffene Asylbewerber benötigen daher für einen Aufenthalt außerhalb des bisherigen Aufenthaltsbereiches keine „Verlassenserlaubnis“ mehr. Besuche bei Verwandten, Freunden usw. für wenige Tage innerhalb NRWs sind daher in Ordnung und müssen nicht genehmigt werden. Sofern der Asylbewerber jedoch das Bundesland NRW verlässt, benötigt er hierfür eine Erlaubnis der Ausländerbehörde.

Wohnsitzauflage

a) während des Asylverfahrens

Asylbewerber sind jedoch nach wie vor verpflichtet, in der ihnen von den Sachbearbeiterinnen Asyl zugewiesenen Unterkunft ihren Wohnsitz zu nehmen. Weiter müssen sie für die Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen erreichbar sein, vor allem postalisch. Die Aufhebung der Residenzpflicht ermöglicht daher auf Grund der Wohnsitzauflage lediglich eine vorübergehende Abwesenheit.

Sollte über einen längeren Zeitraum hinaus eine ständige Abwesenheit von der Unterkunft festgestellt werden, erfolgt eine vorbehaltliche Einstellung der Leistungen nach dem AsylbLG. Darüber hinaus ist je nach Sachstand des ausländerrechtlichen Verfahrens mit der Einleitung von Personenfahndungsmaßnahmen zu rechnen.

Bei Duldungsinhabern, die ihren aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann der Aufenthalt wieder beschränkt werden. Dies ist ggf. den Auflagen der erteilten Duldung zu entnehmen.

b) nach Beendigung des Verfahrens

Mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind die ehemaligen Asylbewerber nicht mehr verpflichtet und zugleich auch nicht mehr berechtigt, in einer Asylbewerberunterkunft zu leben. Sie können sich auf dem Wohnungsmarkt eine Wohnung suchen und müssen aus ihrer Unterkunft ausziehen, siehe unten „private Wohnsitznahme“. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge erhalten bisher keine Auflagen und können sich mit ihren Aufenthaltserlaubnissen ebenfalls im kompletten Bundesgebiet niederlassen. Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 AufenthG (Zuerkennung des subsidiären Schutzes) sowie nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Feststellung von Abschiebungsverboten) sind ggf. mit einer Wohnsitzauflage versehen. Dies könnte zukünftig jedoch auch auf weitere Personengruppen ausgeweitet werden. Es ist daher immer das aktuelle Ausweisdokument mit den dort aufgeführten Auflagen zu berücksichtigen.

Private Wohnsitznahme

a) während des Asylverfahrens

Während des laufenden Asylverfahrens besteht wie obig genannt die Verpflichtung, in der zugewiesenen Unterkunft den Wohnsitz zu nehmen. Ein Umzug in eine Privatwohnung ist grundsätzlich nicht möglich. Dies gilt vor allem für Asylbewerber aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten.

Eine Ausnahme besteht jedoch ggf. bei Asylbewerbern bestimmter Nationalitäten, wie insbesondere Asylbewerber aus Syrien, die überwiegend die Erlaubnis erhalten, eine Wohnung zu suchen. Dies ist jedoch individuell bei den Sachbearbeiterinnen Asyl zu erfragen. Zum Verfahren bei einer positiven Antwort siehe unten.

b) nach Beendigung des Verfahrens

Mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind die ehemaligen Asylbewerber berechtigt, einen privaten Wohnsitz innerhalb des Bundesgebietes zu nehmen. Ggf. gibt es jedoch eine Auflage, die die Wohnsitznahme örtlich beschränkt (siehe oben). Das Jobcenter wird nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Falle mangelnden Einkommens und/oder Vermögens zuständig, sodass vor Abschluss eines Mietvertrages unbedingt die Vorgaben für die Kosten einer Wohnung zu erfragen und der Umzug vorher durch das Jobcenter zu genehmigen sind, damit u.a. die Umzugskosten ggf. übernommen werden können.

Vorgehensweise im Falle von a) und b):

1. Mietbescheinigung des Sozialamts bzw. des Jobcenters sowie die Daten zu den zulässigen Kosten und der Wohnungsgröße einholen
 - ➔ ausschlaggebend ist die Personenzahl, die die zulässige Bruttokaltmiete und die maximale Wohnungsgröße bestimmt
 - ➔ die zulässige Bruttokaltmiete setzt sich zusammen aus Kaltmiete + Nebenkosten
 - ➔ Heizkosten werden übernommen
 - ➔ die Stromkosten zahlt der Mieter von den Grundleistungen
2. Wohnung suchen

Die GBS, GVS und H&K Immobilien vermieten direkt an Asylbewerber, während die LEG und GEWOGE nur über die Stadt vermieten.

- Eine ggf. fällige Maklercourtage wird nicht übernommen!!
- 3. Mietbescheinigung vom potentiellen Vermieter ausfüllen lassen
- 4. Im Sozialamt bzw. im Jobcenter abgeben und Genehmigung abwarten
- 5. Mietvertrag abschließen und dem Sozialamt bzw. dem Jobcenter vorlegen.
- 6. Zahlung der Kautions
 - ggf. durch das Sozialamt bzw. das Jobcenter: Diese wird dann als Darlehen vom Sozialamt bzw. vom Jobcenter gewährt und durch Einbehalten der Leistungen mit mtl. Raten zurückgezahlt.
- 7. Es können bei dem Sozialamt notwendige Gegenstände für die Erstausrüstung der Wohnung beantragt werden. Hierzu muss eine unterschriebene Liste der Gegenstände bei den Sachbearbeiterinnen Asyl eingereicht werden. Die genehmigten Gegenstände werden primär als Sachleistungen gewährt.

Im Jobcenter kann für die Erstausrüstung ein Antrag auf Gewährung von Sonderleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gestellt werden. Hierfür werden ggf. Geldleistungen gewährt. Darüber hinaus kann z.B. für eine Waschmaschine oder einen Herd ein Darlehen gewährt werden, das monatlich zurückgezahlt wird.
- 8. Ein späterer Umzug muss beantragt und begründet werden, damit die Kosten bezuschusst werden.

Familienzusammenführung/ Familiennachzug

Die Familienzusammenführung bzw. der Familiennachzug ist im Moment politisch heiß diskutiert, sodass sich zeitnah Änderungen ergeben können.

a) während des Asylverfahrens

Wenn bereits enge Familienangehörige (Ehepartner, Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder) in Deutschland leben, besteht die Möglichkeit, bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Umverteilung zu stellen, um mit diesen zusammenzuleben. Dies ist auch in anderen speziell gelagerten Fällen möglich, über die jedoch die Ausländerbehörde entscheidet.

b) nach Beendigung des Verfahrens

Leben die Familienangehörigen noch in den Herkunftsländern, kann durch den in Deutschland lebenden Familienangehörigen bei der Ausländerbehörde ein Antrag auf Familiennachzug gestellt werden. Die Familienangehörigen im Herkunftsland müssen einen Antrag bei der deutschen Auslandsvertretung stellen.

Familie meint hier lediglich:

- Ehegattin/Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner
- Minderjährige, ledige Kinder
 - ➔ bei anerkannten Flüchtlingen gilt das 18. Lebensjahr
 - ➔ bei den sonstigen humanitären Aufenthaltserlaubnissen gilt das 16. Lebensjahr

Zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr kann eine legale Einreise im Sinne des Familiennachzugs nur mit dem Sprachnachweis deutsch C1 oder günstigen Integrationsprognosen erfolgen. Allerdings besteht die Möglichkeit der Einreise in Härtefällen gemäß § 32 AufenthaltG.

Wichtig:

Im Falle einer Anerkennung als Flüchtling gemäß § 25 Absatz 1: Der Antrag auf Familiennachzug sollte seitens des in Deutschland lebenden Asylbewerbers dringend innerhalb der ersten drei Monaten nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt werden. Denn nur dann müssen die Familienmitglieder keine Nachweise über Deutschkenntnisse der Familienmitglieder im Herkunftsland oder über die Lebensunterhaltssicherung und den erforderlichen Wohnraum des in Deutschland lebenden Familienmitglieds vorweisen. Wichtig für die Wahrung der drei-Monats-Frist ist die fristgerechte Antragstellung des in Deutschland lebenden Familienmitgliedes bei der zuständigen Ausländerbehörde.

Im Falle einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 22, 23 Absatz 1 und 25 Absatz 3 ist der Familiennachzug nur eingeschränkt möglich, da nur völkerrechtliche und humanitäre Gründe bzw. politische Interessen der BRD anerkannt werden.

Im Falle einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 4 bis 5 und 25a AufenthaltG sowie bei einer Duldung findet kein Familiennachzug statt.

6. Sonstiges

GEZ-Gebühren

Asylbewerber sind von den GEZ-Gebühren befreit. Hierfür wird von den Sachbearbeiterinnen Asyl der Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung muss dann im Bürgerbüro abgegeben werden.

Sachspenden

Möbelspenden bitte bei den Sachbearbeiterinnen Asyl melden, sie werden dann bei Bedarf durch die Hausmeister der Stadt Menden abgeholt.

Kleiderspenden können an die örtliche Kleiderkammer des DeCent oder sonstige caritative Einrichtungen abgegeben werden. Die Asylbewerber werden im Bedarfsfall dorthin verwiesen. Kleiderspenden können außerdem regelmäßig in der Notunterkunft in Menden (Heidestraße 67) oder in Wimbern abgegeben werden.

Wichtig:

Es sollten jedoch die aktuellen Sachstandsmeldungen sowie die entsprechenden Annahmezeiten berücksichtigt werden.

Beantragung Kindergeld

Kindergeld kann erst nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der Familienkasse in 58636 Iserlohn, Brausestraße 13 - 15, beantragt werden. Geburtsurkunde und die Rentenversicherungsnummer sind zur Beantragung notwendig. Die genauen Bedingungen für Asylbewerber/Geduldete usw. sollten jedoch nachgeschaut werden.

Anmeldung im Meldeamt

Die Asylbewerber werden unmittelbar nach ihrer Ankunft durch die Sachbearbeiterinnen Asyl und das Bürgerbüro in Menden angemeldet. Bei einem späteren Umzug muss der Asylbewerber dem Bürgerbüro seine neue Adresse zur Ummeldung mitteilen.

Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe für die Klagen im Asylverfahren muss bei dem Verwaltungsgericht beantragt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Rechtsangelegenheit Aussicht auf Erfolg hat und die antragstellende Person mittellos ist. Für letzteres genügt eine Bescheinigung über den Bezug von Asylbewerberleistungen.

Übersetzer

Übersetzer sind bei den meisten amtlichen Vorsprachen und Arztbesuchen notwendig und können ggf. durch die Integrationsbeauftragten der Stadt Menden, B. Peters und R. Midasch, vermittelt werden.

7. Zuständigkeiten kurz und knapp

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Durchführung des Asylverfahrens, dazu gehören z.B.
 - o die Anhörung im Asylverfahren oder
 - o die Prüfung des Antrags und Entscheidung hierüber

Land NRW

- Schaffung und Unterhaltung der Aufnahmeeinrichtungen

Landesaufnahmebehörde (LAB) bzw. Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)

- Unterbringung u. Registrierung d. Asylbewerber in den Aufnahmeeinrichtungen

Kommune

Sachbearbeiterinnen Asyl

- Unterbringung der Asylbewerber
- Leistungsgewährung bei
 - o Aufenthaltsgestattungen/ BüMA
 - o Duldungen und
 - o Folge- bzw. Zweitanträgen

Integrationsbeauftragte der Stadt Menden

- Grundsatzfragen der Integration
- Vermittlung von Sprach- und Integrationskursen

Ausländerbehörde des Märkischen Kreises

- Verlängerung der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender bzw. der Aufenthaltsgestattung
- Erteilung und Verlängerung der Duldung
- Umsetzung der aus dem Asylverfahren resultierenden Rechtsfolgen, wie
 - o die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
 - o Abschiebungen
- Entscheidung über asylverfahrensunabhängige humanitäre Aufenthaltserlaubnis
- Prüfung von Vollstreckungshindernissen
- Antrag auf Familiennachzug
- Antrag auf Umverteilung (Antrag auf Umzug zu Familienangehörigen in Deutschland)

Bezirksregierung Arnsberg

- Zuweisung der Asylbewerber zu Städten

8. Ansprechpartner

Wichtig:

Die Asylbewerber sollten immer ihre Aufenthaltsgestattung bzw. Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender/ Duldung mitnehmen!

Sachbearbeiterinnen Asyl Stadt Menden

Adresse:

Rathaus
Neumarkt 5
58706 Menden
Zimmer A 118/
A 119

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 08:15 - 12:30
Donnerstag auch 14:30 - 17:30

Kontakt:

Frau Zablotny
Telefon: 02373 903-1345
Mail: s.zablotny@menden.de
Frau Althof
Telefon: 02373 903 -1344
Mail: r.althof@menden.de
Frau Clemens
Telefon: 02373 903 -1346
Mail: g.clemens@menden.de

Integrationsbeauftragte der Stadt Menden

Herr Midasch

Bischof-Henninghaus-Str. 39
58706 Menden

Telefon: 02373 394090
Fax: 02373 903-101902
Mail: r.midasch@menden.de

Herr Peters

Rathaus
Neumarkt 5
58706 Menden
Zimmer B232

Telefon: 02373 903-1479
Fax: 02373 903-1386
Mail: b.peters@menden.de

Sozialarbeiter der Stadt Menden

Herr Midasch

für die Bischof-Henninghaus-Str.
Telefon: 02373 394090
Fax: 02373 903-101902
Mail: r.midasch@menden.de

Herr Peters

Telefon: 02373 903-1479
Fax: 02373 903-1386
Mail: b.peters@menden.de

Herr Nikodem

für Lendringsen

Herr Lenze

für die Wunne

Herr Lenze

für Böesperde

Telefon: 02373 9612757

Schulanmeldung

Adresse:

Rathaus

Neumarkt 5

58706 Menden

Zimmer: B 231

Kontakt:

Frau Werny

Telefon: 02373 903-1477

Fax: 02373 903-1386

Mail: d.werny@menden.de

Kindergartenanmeldung

Adresse:

Rathaus

Neumarkt 5

58706 Menden

Zimmer: B236

Kontakt:

Frau Hennecke

Telefon: 02373 903-1492

Fax: 02373 903-101492

Mail: m.hennecke@menden.de

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Menden

Adresse:

Rathaus

Neumarkt 5

58706 Menden

Zimmer: A306

Kontakt:

Frau Berkes

Telefon: 02373 903-1540

Fax: 02373 903-101492

Mail: h.berkes@menden.de

Ausländerbehörde des Märkischen Kreises

Adresse:

Kreishaus Lüdenscheid

Heedfelder Straße 45

58509 Lüdenscheid

Kontakt:

zentrale Telefonnummer: 02351 / 966-60

zentrale Fax-Nummer: 02351 / 6866

zentrale Email-Adresse:

info@maerkischer-kreis.de

Sprechstunde der Ausländerbehörde in Menden:

Hönne-Berufskolleg Menden
Werler Straße 4
58706 Menden

jeden Dienstag von 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Hauptsitz

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge M B 3 – Dortmund

Adresse:

Huckarder Straße 91
44147 Dortmund

Kontakt:

Telefon: 0231 9058-0
Telefax: 0231 9058-199

Bezirksregierung Arnsberg

Adresse:

Bezirksregierung
Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Öffnungszeiten:

Montags – Donnerstags
8:30 - 12:00 Uhr und
13:30 - 16:00 Uhr
freitags
8:30- 14:00 Uhr

Kontakt:

Zentrale: 02931 82-0
Bürgertelefon/Grünes
Telefon: 02931 82-2666
Telefax: 02931 82-2520
E-Mail:
poststelle@bezreg-
arnsberg.nrw.de;
asyl.unterbringung@
bezreg-arnsberg.nrw.de

Postanschrift:

Bezirksregierung
Arnsberg
59817 Arnsberg

Jobcenter Menden

Adresse:

Neumarkt 5
58706 Menden

Öffnungszeiten:

Montags-Freitags
8:15 Uhr bis 12:30 Uhr

Kontakt:

Arbeitsagentur Menden

<u>Adresse:</u>	<u>Öffnungszeiten:</u>	<u>Kontakt:</u>
Walramstr. 7	Montag bis Mittwochs	Telefon: 0800 4 5555 00 **
58706 Menden	07:30 - 15:30 Uhr	Arbeitgeber: 0800 4 5555 20
	Donnerstag	Faxnummer: 02373 / 909199
	07:30 - 18:00 Uhr	E-Mail: Menden@arbeitsagen-
	Freitag	tur.de
	07:30 - 12:30 Uhr	

Amtsgericht Menden

<u>Adresse:</u>	<u>Öffnungszeiten:</u>	<u>Kontakt:</u>
Heimkerweg 7	Montag bis Freitag	Telefon: 02373 9592 0
58706 Menden	08:30 bis 12:30 Uhr	Fax: 02373 9592-40
<u>Postanschrift:</u>	Donnerstags auch	E-Mail: poststelle@ag-
Postfach 2256	14:00 bis 15:00 Uhr	menden.nrw.de
58682 Menden		

BfA Iserlohn Stadtverwaltung Neues Rathaus

Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn

<http://www.bfa.de>

Telefon:02371 217 0

Gesundheitsamt des Märk. Kreises Nebenstelle Menden

Brückstraße 9, 58706 Menden

Telefon:02373 93730

Telefax:02373 937310

Jobcenter Märkischer Kreis Dienststelle Iserlohn

Friedrichstr. 59-61, 58636 Iserlohn

<http://www.arbeitsagentur.de>

Telefon:0800 666488

Telefax:02371 905844

Kreishaus Lüdenscheid

Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid

<http://www.maerkischer-kreis.de>

Telefon:02351 96660

Telefax:02351 6866

Polizeistation und Kriminalpolizei

Kolpingstraße 30, 58706 Menden

Telefon:02373 90990 bzw. 110

Feuerwehr und Krankenwagen

Telefon: 112

Sparkasse Menden

Adresse:

Sparkasse Menden

Papenhausenstr. 15

58706 Menden

Öffnungszeiten:

Service:

Montag 09:00-18:30 Uhr

Dienstag 09:00-18:30 Uhr

Mittwoch 09:00-18:30 Uhr

Donnerstag 09:00-18:30 Uhr

Freitag 09:00-16:00 Uhr

Kontakt:

Telefon: 02373 1620

Geldautomat:

Montag- Sonntag 00:00-24:00

Uhr

Stadtwerke Menden

Adresse: Am Papenbusch 8- 10, 58708 Menden

Homepage: <http://www.stadtwerke-menden.de>

Kontakt

E-Mail:info@stadtwerke-menden.de

Telefon:02373 1690

Telefax:02373 169240

Straßenverkehrsamt Iserlohn

Adresse: Griesenbraucker Straße 6, 58640 Iserlohn

Homepage: <http://www.maerkischer-kreis.de>

Kontakt

E-Mail: strassenverkehr-is@maerkischer-kreis.de

Telefon: 02371 9668623

Aids-Hilfe

Anonyme Telefonberatung täglich unter ~ 02373/12094; persönliche Beratung nach
Absprache.

Anonyme Drogenberatung der Stadt

Westwall 21 bis 23, montags bis freitags ~ 02373/903-777.

Beratungsstelle des Märkischen Kreises für Menschen mit psychischen Problemen und Suchterkrankungen

Brückstraße 9, ~ 93730.

Beratungsstelle für psychologische Beratung und Hilfe

für Eltern, Jugendliche und Kinder, Arndtstr. 14. Anmeldungen notwendig: ~ 65428.

Caritas-Erziehungs- und Familienberatung:

Klosterstraße 20, ~ 959650.

Schwangerschafts-Konfliktberatung

Schwangerenberatung mit Anträgen auf finanzielle Hilfen sowie Beratung bei Sexualfindung oder Verhütung findet nach Vereinbarung Terminvereinbarungen bitte nur über Frau Schlüchter, Tel. 02373 903-333, Mo-Do von 08.15-12.30 Uhr

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Telefon: 0800116016, Beratung in diversen Sprachen

Hilfetelefon Schwanger und viele Fragen

Telefon: 08004040020, Beratung in diversen Sprachen

Register über Sprachenkenntnisse von Gynäologen/Gynäkologinnen

www.frauenarzt.de, Website, über die die Sprachkenntnisse der Gynäologen/Gynäkologinnen abgerufen werden können.

Sozialdienst katholischer Frauen (SkF)

Tagesmütter-Vermittlung, weitere Informationen unter ~ 02373/9173413 (Beate Karhoff und Anke Mariotti), Am Kirchplatz 13.

Suchtberatung Menden

Am Westwall 19, offene Sprechzeiten dienstags von 14 bis 16 Uhr und donnerstags von 11 bis 12 Uhr, 02373/2688.

GBS Wohnungsbaugesellschaft mbH

Hedwig-Dransfeld-Straße 9

58708 Menden

Telefon: 0 23 73 - 9 67 00

Telefax: 0 23 73 - 96 70 27

E-Mail: info@gbs-menden.de

GVS GmbH

Poststraße 2

58706 Menden

Telefon: 02373- 938540

H&K Immobilien

Monika Hemmer

Bremke 17

58638 Iserlohn

Tel 0 23 71.46 00 65

Fax 0 23 71.94 28 92

Email: info@immobilien-hemmer.de

GEWOGGE (Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft im Hönnetal eG)

Lendringser Platz 1

58710 Menden-Lendringsen

Telefon: +49 (0)2373 9890-0

Telefax: +49 (0)2373 9890-99

E-Mail: info@gewoge-menden.de

LEG Wohnen NRW GmbH

Mieterbüro Menden

Ob dem Lahrtal 30a

58706 Menden

Tel. 0 23 73 / 17 57 69

Fax. 0 23 73 / 17 57 71

E-Mail markus.engelberg@leg-wohnen.de

9. Nützliche Links

allgemeine Informationen

- www.asylnet.de
- www.asyl.net
- www.frnw.de
- www.fluechtlingsrat-berlin.de
- www.einwanderer.net
- www.proasyl.de
- www.infaulsr.de
- www.refugeephasebook.de

Flüchtlingsberatungsstellen/ asylrechtskundige Anwälte

- www.fluechtlingsrat.de
- www.asyl.net
- www.ecre.org

Wohlfahrtsverbände

- www.der-paritaetische.de
- www.awo.org
- www.caritas.de
- www.drk.de
- www.zwst.org

Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer

- www.baff-zentren.org

Herkunftsländerinformationen

- www.ecoi.net
- www.fluechtlingshilfe.ch

Unbegleitete Minderjährige

- www.b-umf.de

Gesetze

- www.gesetze-im-internet.de
- www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de

Rechtsprechungsdatenbank

- www.asylnet.de
- www.ecoi.net

10. Rechtliche Grundlagen für die praktische Flüchtlings- und Migrationsarbeit

Gesetzestexte, EU-Recht, internationales Recht

Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951) gilt als Herzstück des internationalen und auch des deutschen Flüchtlings-schutzes. Artikel 1 definiert einen Flüchtling als eine Person, die

„ ... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will ...“.

Die Genfer Flüchtlingskonvention regelt auch den Grundsatz, dass ein Flüchtling nicht in ein Land ausgewiesen werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein könnte (so- genannte Non-Refoulement-Prinzip).

Der Konvention sind bisher insgesamt 147 Staaten beigetreten.

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Vertrag von Lissabon (2008/C 115/01)

EUV

AEUV

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GR-Charta)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

UN-Kinderrechtskonvention (CRC)

UN-Anti-Folter-Konvention (CAT) ´

Aufenthaltsrecht

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

Freizügigkeitsgesetz/EU

Visakodex (810/2009/EG v. 13.7.2009)

Sanktionsrichtlinie (2009/52/EG v. 18.6.2009)

Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG v. 16.12.2008)

Schengener Grenzkodex (562/2006/EG v. 15.3.2006)

Integrationskursverordnung (13.12.2004)

Unionsbürgerrichtlinie (2004/38/EG v. 29.4.2004)

Entscheidung des Rates zu Sammelabschiebungen (2004/573/EG v. 29.4.2004)

EU-Richtlinie über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind (2004/81/EG v. 29.4.2004)

Daueraufenthaltsrichtlinie (2003/109/EG v. 25.11.2003)

Richtlinie zur Durchbeförderung bei Rückführungen (2003/110/EG v. 25.11.2003)

Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG v. 22.9.2003)

Visa-Verordnung (539/2001/EG v. 15.3.2001)

Assoziationsratsbeschluss EWG/Türkei Nr. 1/80

Rückübernahmeabkommen Deutschlands mit EU-Staaten

Arbeitserlaubnisrecht, Erwerbstätigkeit

Beschäftigungsverordnung 2013

Rechtliche Bestimmungen und Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit

Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II

Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (RL 2000/78/EG und RL 2000/43/EG)

Asylrecht

Grundgesetz, Art. 16a

Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU v. 13.12.2011)

Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU v. 26.06.2013)

Richtlinie zum vorübergehenden Schutz/Massenzustrom-Richtlinie (2001/55/EG v. 20.7.2001)

Dublin-Verordnung (v. 18.02.2003 und 26.06.2013)

Eurodac-Verordnung (v. 11.12.2000 und 26.06.2013)

Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung

EU-Unterstützungsbüro für Asylfragen

Sozialrecht

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Aufnahmerichtlinie (v. 27.01.2003 und in Neufassung v. 26.06.2013)

Sozialgesetzbücher

Weitere Rechtsgebiete

Beihilfe zu unerlaubter Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt (RL 2002/90/EG v. 28.11.2002)

Europäischer Flüchtlingsfonds III

EU-Integrationsfonds

EU-Außengrenzenfonds (Entscheidung Nr. 574/2007 v. 23.5.2007)

Rückkehrfonds

EU-Grundrechtsagentur (VO 168/2007/EG v. 15.2.2007)

FRONTEX

Datenschutz (RL 95/46/EG vom 24.10.1995)

Glossar

Abschiebung Die zwangsweise Rückführung von Personen in ihr Herkunftsland.

Asyl Schutz eines Ausländers oder einer Ausländerin vor unmittelbarer Bedrohung durch schwere Menschenrechtsverletzung.

Asylsuchende/r Eine Person, die in Deutschland um Schutz nachsucht.

Asylantrag Antrag, den AusländerInnen beim Bundesamt stellen können, wenn sie um Schutz in Deutschland nachsuchen.

Asylverfahren In diesem Verfahren wird aufgrund der dem Bundesamt vorliegenden Erkenntnisse, einschließlich einer persönlichen Anhörung des/r Asylsuchenden entschieden, ob diese Person schutzbedürftig ist.

Aufenthaltstitel Ein Dokument, das AusländerInnen den Aufenthalt in Deutschland erlaubt.

Aufnahmeeinrichtung Einrichtung zur Unterbringung von Asylsuchenden.

Aufenthaltsgestattung Aus diesem Dokument ist erkennbar, dass eine Person ein Asylverfahren in Deutschland durchführt und ihr daher der Aufenthalt gestattet ist.

Asylbewerberleistungsgesetz Gesetz, in dem geregelt ist, welche staatlichen Leistungen Asyl- suchende bekommen.

Binnenvertriebene Personen oder Personengruppen, die zur Flucht gezwungen wurden wegen bewaffneten Konflikten, Situationen allgemeiner Gewalt und Menschenrechtsverletzungen und die keine international anerkannte Staatsgrenze überquert haben.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Eine Bundesbehörde, die in Deutschland für die Prüfung von Asylanträgen zuständig ist.

Displaced Persons Zivilpersonen, die sich während/nach dem zweiten Weltkrieg außerhalb ihres Heimatstaats aufgehalten haben und nicht ohne Weiteres zurückkehren oder sich in einem anderen Land neu ansiedeln konnten; häufig NS-ZwangsarbeiterInnen.

Dublin-Verfahren In diesem Verfahren wird festgestellt, welcher Staat der Europäischen Union beziehungsweise Norwegen, Island, Liechtenstein oder die Schweiz für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist. Danach ist jedenfalls ein Staat und dann auch nur dieser für die Durchführung des Asylverfahrens verantwortlich. In der Regel ist immer der Staat zuständig, der die Einreise des/der Asylsuchenden auf sein Staatsgebiet ermöglicht hat.

Ethnische Konflikte Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Volksgruppen.

Flüchtling Nach Art.1 der Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951) ist ein Flüchtling eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...]“.

Flüchtlingseigenschaft Diese liegt dann vor, wenn die Kriterien der Flüchtlingsdefinition erfüllt sind, auch wenn noch kein Asylverfahren durchgeführt wurde.

Flüchtlingsstatus Dieser wird zuerkannt, wenn in einem Asylverfahren festgestellt wurde, dass die Kriterien der Flüchtlingsdefinition erfüllt sind.

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) Die GFK von 1951 und ihr Zusatzprotokoll von 1967 sind völkerrechtliche Abkommen, die definieren, wer ein Flüchtling ist und welche Rechte daran im jeweiligen Unterzeichnerstaat anknüpfen. Sie ist Rechtsgrundlage des internationalen Flüchtlingsschutzes, in der UNHCR auch explizit erwähnt wird.

Königsteiner Schlüssel Nach diesem Quoten- system findet die Verteilung von Asylsuchenden in Deutschland statt. Berücksichtigt werden das Steueraufkommen so- wie die Bevölkerungszahl eines jeden Bundeslandes.

Nichtregierungsorganisation In unterschiedlichen Bereichen tätige, nicht-staatliche Organisationen.

Non-Refoulement-Prinzip Der in der GFK nieder- gelegte völkerrechtliche Grundsatz, der die Rückführung oder Zurückweisung von Personen in Staaten untersagt, in denen ihnen wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer be- stimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung, Gefahr für Leib und Leben, Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Es ist damit ein Eckpfeiler des Flüchtlingsschutzes.

Prima Facie (lat. „auf den ersten Blick“) Bei massiven Fluchtbewegungen aus Kri- senregionen wird aus Kapazitätsgründen und da die Fluchtgründe ohnehin evident sind, oft kein individuelles Asyl- verfahren durchgeführt. Die Betroffenen werden als Flüchtlinge „prima facie“ bezeichnet.

Rasse Wird im Kontext der Flüchtlingsdefinition nicht als biologisch tatsächlich vor- handenes, sondern als zugeschriebenes Merkmal begriffen, das jedoch zu tatsächli- cher Verfolgung führen kann. Vor dieser Art der Verfolgung soll Schutz gewährt wer- den.

Resettlement (engl. für ‚Neuansiedlung‘) bezeichnet die dauerhafte Neuansied- lung von Flüchtlingen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in dem Land bleiben können, in das sie zuerst geflohen sind. Sie werden in einem zur Aufnahme bereiten weiteren Staat, einem sogenannten Drittstaat, neu angesiedelt, der ihnen Schutz ge- währt und die Möglichkeit bietet, sich im Land zu integrieren.

Rücküberstellung Von staatlichen Behörden durch- geführte Rückführung einer Per- son in das Land, aus dem sie nach Deutschland eingereist ist.

Schutzsuchende/r siehe Asylsuchende/r.

Sichere Herkunftsstaaten Die sogenannten sicheren Herkunftsstaaten, bezeichnen solche Herkunftsstaaten der Asylbewerber, von denen der Gesetzgeber ausgeht, dass sie sicher sind. Dies meint, dass hier keine politische Verfolgung oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bzw. Bestrafung angenommen wird. Diese Annahme begründet schließlich eine Verfahrensbeschleunigung mit eingeschränkten Rechtsschutzmöglichkeiten. So hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung und damit trotz Klage eine Abschiebung vor der Gerichtsentscheidung möglich. Um eine Abschiebung vor der Gerichtsentscheidung zu verhindern, muss deshalb neben der Klage ebenfalls ein Eilantrag gemäß §80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Staatenlose Nach Art 1. Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 „ist ein Staatenloser eine Person, die kein Staat aufgrund seines Rechts als Staatsangehörigen ansieht“. Diese Menschen, sind mit keinem Staat durch Staatsangehörigkeit verbunden. Die Probleme von Staatenlosen sind denen von Flüchtlingen oft ähnlich. Ein Flüchtling kann zudem staatenlos sein.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) Kinder und Jugendliche unter den Flüchtlingen, die unter 18 Jahre alt sind und ohne Sorgeberechtigte in Deutschland sind. Grundsätzlich erfolgt durch das Jugendamt eine in Obhutnahme. Ab 16 Jahren gelten sie dennoch im Sinne des Ausländer- und Asylrechts als Erwachsene.

UNO-Flüchtlingshilfe Ein in Bonn ansässiger gemeinnütziger Verein, der private Spenden für UNHCR sammelt.

Stichwortverzeichnis

A

Ablehnung des Asylantrags.....	15ff.
Amtsarzt.....	24
Anhörung.....	8
Ansprechpartner.....	44
Arbeit.....	30ff.
Arztbesuch.....	23f.
Asylantragstellung.....	5
Asylverfahren.....	4ff., 57
Aufenthaltserlaubnis.....	11ff.
Aufenthaltsgestattung.....	7, 57
Aufenthaltsrecht während des Verfahrens.....	7

B

Barschecks.....	26
Beschäftigungsverhältnis.....	30ff.
Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA).....	7
Bildung und Teilhabe.....	23

C

D

Datenschutz.....	3
Deutschkurse.....	33

Dublin-Prüfung.....	5,58f.
Duldung.....	18f.

E

Ehrenamt.....	1ff.
Einreise.....	4
Einreisesperre.....	10
Entscheidung über den Asylantrag.....	10ff.
Erstaufnahmeeinrichtung.....	4

F

Fahrten.....	3
Fahrtkosten.....	3, 34
Familiennachzug.....	40
Freiwillige Ausreise.....	10

G

Gemeinnützige Arbeit.....	30
Gemeinschaftsunterkünfte.....	9
GEZ-Gebühren.....	41
Grenzübertrittsbescheinigung.....	10
Günstig Einkaufen.....	27f.

H

I

Integrationskurs.....	34
-----------------------	----

J

K

Kindergarten.....	23, 29
Klassenfahrten/ -ausflüge.....	23
Kontingentflüchtlinge.....	15
Konto.....	27
Krankenhaus.....	24
Krankenschein.....	23f.
Krankheit.....	23f.

L

Leistungen für Asylbewerber.....	21
Links.....	52

M

Medikamente.....	25
Mehrbedarfe.....	22
Meldebescheinigung.....	27, 42
Meldung als Asylsuchender.....	4
Mittagessen (Schule/Kindergarten).....	23
Mitwirkungspflichten.....	36

N

Nachhilfeunterricht.....23

O

P

Pass.....7, 10

Praktika.....33

Privatsphäre..... 3

Prozesskostenhilfe.....42

Q

R

Regelleistungen.....22

Registrierung.....5

Residenzpflicht.....37

S

Sachspenden.....41

Schule.....23, 30

Schulmaterial.....23

Schwangerschaft.....22

Stromkosten.....22

Studium.....35

T

U

Übersetzer.....42

Überstellung.....6

Umverteilung.....40

Umzug.....26, 37ff.

Unterkunftskosten.....22

V

Vereinsleben.....23

Verordnungen.....23f.

Versicherungsschutz.....3

Verteilung der Asylbewerber.....4f.

Vorrangprüfung.....31f

.

W

Warengutscheine.....25f.

Widerruf/Rücknahme.....18

Wohnsitzauflage.....37

Wohnung.....37ff.

X

Y

Z

Zuständigkeiten.....43f.

Zuweisung.....9

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen

Für die Inhalte wird keine Gewähr übernommen, sie wurden von ehrenamtlichen Helfern für ehrenamtliche Helfer erstellt!!

**Herausgeber: Die ehrenamtlichen Integrationslotsen
der Stadt Menden (Sauerland)**